

I.

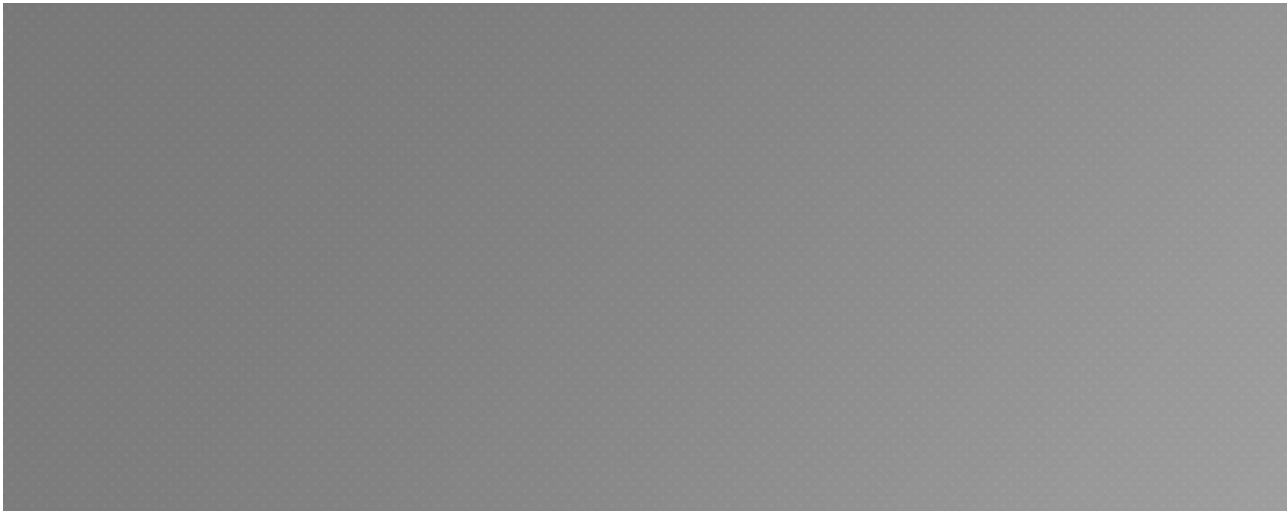
D. Ministerium der Finanzen

1103

**Handbuch für das Beteiligungsmanagement
des Landes Sachsen-Anhalt
(Beteiligungshandbuch)**

RdErl. des MF vom 13. 11. 2013 – 31

1. Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 5. 11. 2013 wird in der **Anlage** das Beteiligungshandbuch veröffentlicht.
2. Das Beteiligungshandbuch ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Land Sachsen-Anhalt anzuwenden.

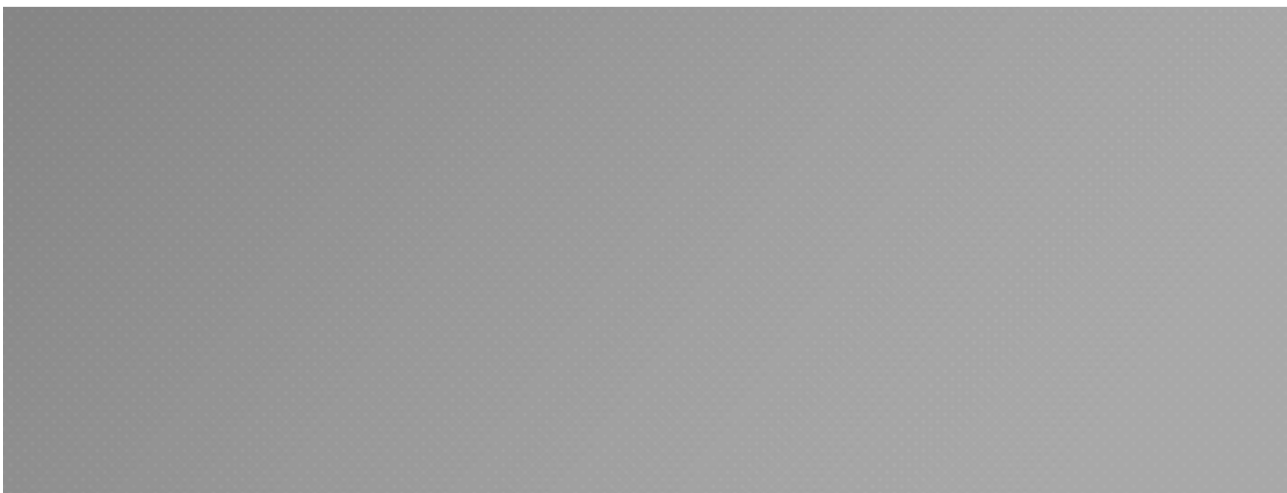


Handbuch
für das
Beteiligungs-
management
(Beteiligungshandbuch)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen



Stand: 08. November 2013



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- 1. Struktur des Beteiligungshandbuchs
- 1.1 Teile des Beteiligungshandbuchs
- 1.1 Empfehlungen, Anregungen und Wiedergabe geltenden Rechts
- 2. Anwendungsbereich
- 3. Verankerung
- 4. Anpassung der Satzungen
- 5. Fortschreibung des Beteiligungshandbuchs

Teil A Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt

- 1. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung
 - 1.1 Das Land als Anteilseigner
 - 1.2 Anteilseignerversammlung
 - 1.2.1 Zuständigkeitskatalog
 - 1.2.2 Heranziehungskompetenz als Gesellschafter einer GmbH
 - 1.2.3 Beteiligungsrecht/Informationsrecht der Gesellschafterversammlung einer GmbH
 - 1.2.4 Minderheitsrechte
 - 1.2.5 Sonstige Informationsrechte der Anteilseigner einer GmbH
 - 1.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung
- 2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat
- 2.1 Grundsätze
- 2.2 Informationsversorgung
- 2.3 Vertraulichkeit
- 2.4 Verantwortlichkeit
- 2.5 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)
- 2.6 Kreditgewährung
- 3. Geschäftsleitung
- 3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.2 Zusammensetzung
- 3.3 Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung ..
- 3.4 Vergütung
- 3.4.1 Zuständigkeit
- 3.4.2 Gesamtvergütung
- 3.4.3 Angemessenheitskriterien
- 3.4.4 Variable Vergütungsbestandteile
- 3.4.4.1 Voraussetzungen variabler Vergütung
- 3.4.4.2 Zielvereinbarungen
- 3.5 Wettbewerbsverbot
- 3.6 Interessenkonflikte
- 3.7 Nebentätigkeit der Geschäftsleitung
- 4. Aufsichtsrat
- 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten
- 4.1.1 Arten der Mitwirkung
- 4.1.2 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument
- 4.1.3 Beschlüsse
- 4.1.4 Empfehlungen
- 4.2 Vorsitzender des Aufsichtsrates
- 4.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrates
- 4.3.1 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 4.3.2 Ausschüsse
- 4.3.3 Audit Committee
- 4.3.4 Selbstüberprüfung
- 4.3.5 Teilnahme des Anteilseigners an Sitzungen des Aufsichtsrates
- 4.3.6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- 4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- 4.4.1 Qualifikation
- 4.4.2 Altersgrenze
- 4.4.3 Persönliche Mandatsausübung
- 4.5 Vergütung
- 4.6 Interessenkonflikte
- 4.6.1 Meldung von Interessenkonflikten
- 4.6.2 Leistungs- und Beratungsverträge
- 4.7 Berichtspflichten
- 5. Transparenz
- 5.1 Corporate Governance Bericht
- 5.2 Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates
 - 5.2.1 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - 5.2.2 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates
- 5.3 Veröffentlichungen des Unternehmens
- 6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung ...
- 6.1 Rechnungslegung
- 6.1.1 Jahresabschluss oder Lagebericht
- 6.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses
- 6.1.3 Drittunternehmen
- 6.1.4 Beziehungen zu Anteilseignern
- 6.2 Abschlussprüfung
- 6.2.1 Wahlvorschlag durch den Aufsichtsrat
- 6.2.2 Beauftragung und Honorarvereinbarung
- 6.2.3 Berichtspflichten Abschlussprüfer/-in
- 6.2.4 Teilnahme

Teil B Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung

- 1. Strategie für das Beteiligungsmanagement ...
- 1.1 Strategische Leitlinien
- 1.1.1 Öffentlicher Auftrag und wichtiges Landesinteresse
- 1.1.2 Steigerung der Werthaltigkeit der Beteiligungen
- 1.1.3 Finanzpolitisches Umfeld und Haushaltskonsolidierung
- 1.2 Evaluierung der Landesgesellschaften
- 1.3 Zielsystem/Beteiligungscontrolling
- 1.4 Organisationsstruktur des Beteiligungsmanagements
- 1.5 Managementstil
- 1.6 Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)
- 2. Zentrales Beteiligungsmanagement
- 2.1 Zuständigkeit des Zentralen Beteiligungsmanagements für Querschnittsaufgaben
- 2.2 Wahrnehmung der Anteilseignerrechte durch das Zentrale Beteiligungsmanagement
- 2.3 Übergangsregelung
- 2.4 Fachpolitische Entscheidungen
- 2.5 Grundsätzliche Regelungen zum Informationsaustausch

3.	Beteiligungen des Landes an Unternehmen
3.1	Voraussetzungen für eine Beteiligung
3.1.1	Unmittelbare Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts
3.1.1.1	Wichtiges Interesse des Landes (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO)
3.1.1.2	Keine bessere und wirtschaftlichere anderweitige Zweckerreichung (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO)
3.1.1.3	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO)
3.1.1.4	Angemessener Einfluss des Landes (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
3.1.1.5	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
3.1.2	Mittelbare Beteiligungen
3.2	Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen (Zentrales Beteiligungsmanagement), Beteiligung des Landtags sowie Unterrichtung des Rechnungshofes
3.2.1	Mitwirkung bei unmittelbaren Beteiligungen
3.2.1.1	Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 LHO vor dem Hintergrund der Zentralisierung des Beteiligungsmanagements
3.2.1.2	Verfahren auf Ebene des Fachressorts
3.2.1.3	Bereitstellung von Haushaltsmitteln
3.2.1.4	Beteiligung des Landtags
3.2.1.4.1	Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung
3.2.1.4.2	Beteiligungsbericht
3.2.1.5	Beteiligung des Rechnungshofes
3.2.2	Mitwirkung bei mittelbaren Beteiligungen
4.	Grundsätzliche Regelungen zur Interessenvertretung des Landes im Aufsichtsrat
4.1	Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
4.2	Besonderheiten für vom Land gewählten oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder
4.2.1	Aufgaben und Zuständigkeiten
4.2.2	Vergütung
4.2.3	Interessenkonflikte
4.2.4	Abreden und Weisungen
4.2.5	Berichtspflichten
4.2.5.1	Haftung
5.	Prüfung der Unternehmen
5.1	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen privaten Rechts
5.2	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts
Teil C	Berufungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
6.	Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen
7.	Interessenkonflikte
7.1	Interessenkonflikte mit vorübergehender Natur bzw. Betroffenheit im Einzelfall
7.2	Vorliegen von dauerhaften Interessenkonflikten bei Übernahme des Mandats
7.3	Nachträglich auftretende Interessenkonflikte
8.	Verfahren

Einleitung

Die Erstellung dieses Beteiligungshandbuches erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Zentralen Beteiligungsmanagements zum 01. Januar 2013, mit der das Beteiligungsmanagement des Landes mit dem Ziel der strategischen Entwicklung neu organisiert, fortentwickelt und standardisiert wird.

Das Beteiligungshandbuch soll die Grundlage für eine gute und verantwortungsvolle Führung von Unternehmen sein, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Zudem soll zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Landes als Anteilseigner beigetragen und die Kontrolle und Steuerung der Beteiligungen erleichtert werden. Die Basis hierfür ist eine stabile Vertrauenskultur und ein hohes Maß an Transparenz. Dies gilt gleichermaßen für die Zusammenarbeit der Unternehmensorgane untereinander, die Beziehung von Unternehmen bzw. deren Organen zum Land sowie für das Zusammenwirken der Ressorts untereinander.

Das Beteiligungshandbuch legt Standards für Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und deren Organe sowie für die mit der Wahrnehmung und der Steuerung der Beteiligungen befassten Verwaltungen fest. Die im Handbuch enthaltenen Grundsätze zur Unternehmensführung orientieren sich an den international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und wurden auf die speziellen Bedürfnisse des Landes angepasst.

Die Unternehmensführung und -überwachung soll so transparenter und nachvollziehbarer gemacht und die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst werden. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance bei Unternehmen mit Beteiligung des Landes erhöht, die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch die entsprechenden Organe verbessert sowie eine sachgerechtere und wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele des Landes gesichert werden. Zugleich soll durch mehr Transparenz, ein gesteigertes Verantwortungsbewusstsein für die besonderen Belange landesbeteiligter Unternehmen sowie durch adäquate Kontrollmaßnahmen das öffentliche Vertrauen in diese Unternehmen und das Land als Anteilseigner gestärkt werden.

Mit dem Beteiligungshandbuch verbunden sind Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung des Beteiligungsmanagements des Landes. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Landes.

Leitgedanke der Beteiligungsstrategie des Landes ist, dass die Aufgabenwahrnehmung durch Beteiligung des Landes nur dort erfolgen soll, wo ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Gleichzeitig sind auch die Beteiligungen des Landes und die Entwicklung des Beteiligungsportfolios in die strategische Diskussion der Landesregierung zur Konsolidierung des Landeshaushaltes einzubeziehen. Die strategische Ausgestaltung des Beteiligungsportfolios soll daher aufgrund der sich dem öffentlichen Zweck ergebenden fachlichen Bedürfnisse sowie unter gleichzeitiger Wahrung der dem Landeshaushalt resultierenden Interessenlage erfolgen.

1. Struktur des Beteiligungshandbuches

1.1 Teile des Beteiligungshandbuches

Das Beteiligungshandbuch gliedert sich in folgende Teile:

Teil A enthält den Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser richtet sich im Wesentlichen an die Unternehmen und deren Organe. Damit soll insbesondere der angemessene Einfluss des Landes auf die Unternehmen sichergestellt und die Unternehmensorgane bzw. deren Mitglieder (z. B. Mitglieder des Aufsichtsrates) für die besondere Zielsetzung von Unternehmen mit Beteiligung des Landes sensibilisiert und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor diesem Hintergrund motiviert werden. Gleichzeitig sind die in diesem Teil verankerten Regelungen zur Unternehmensorganisation vom Land als Anteilseigner sowie von den seitens des Landes gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitgliedern zu beachten.

Teil B enthält Grundsätze zur Beteiligungsführung, die seitens des Landes neben den unternehmensbezogenen Regelungen des Teil A zu beachten sind. Hierzu gehören neben Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung des Beteiligungsbestandes auch Ausführungen, die speziell von den mit dem Beteiligungsmanagement befassten Ressorts zu beachten sind, wie z. B. Zuständigkeitsabgrenzungen, klarstellende Ausführungen zu beteiligungsrelevanten Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), Prüfungsrechten sowie besondere Regelungen zur Interessenwahrnehmung des Landes in Unternehmensorganen betreffend das Verhältnis des Landes zu den von ihm entsandten Mandatsträgern.

Teil C beinhaltet die Richtlinie für die Berufung von Personen in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane.

Anhang

Nach Zustimmung der Landesregierung zum Beteiligungshandbuch ist vorgesehen, das Beteiligungshandbuch um einen Anhang zu ergänzen. Dieser soll neben einer Zusammenstellung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auch Mustersatzungen, Mustergeschäftsanordnungen und sonstige Arbeitshilfen, die den handelnden Personen die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern sollen, enthalten.

1.1 Empfehlungen, Anregungen und Wiedergabe geltenden Rechts

Das Beteiligungshandbuch enthält im Teil A Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich im Corporate Governance Bericht (Teil A; 5.1) offen zu legen.

Anmerkung:

Die Empfehlungen wurden insbesondere für Kapitalgesellschaften entwickelt. Bei Unternehmen in anderer Rechtsform sollen sie auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit möglich, übertragen werden.

Anregungen sind durch die Worte „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet. Von Anregungen kann – ohne weitere Stellungnahme bzw. ohne Offenlegung – abgewichen werden.

Die übrigen sprachlich nicht weiter gekennzeichneten Teile des Public Corporate Governance Kodex des Landes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Die im Text gekennzeichneten Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis oder der detaillierteren Darstellung der Ausführungen des Beteiligungshandbuches.

2. Anwendungsbereich

Der Begriff Unternehmen im Sinne des Beteiligungshandbuches ist weit zu verstehen. Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften. In den Anwendungsbereich fallen darüber hinaus jedoch auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend erfasst. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung des Landes zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes (Teil A) richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern das Land mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt das Land nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes empfohlen.

Anmerkung:

Die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung sind anhand der Regelungen für Kapitalgesellschaften entwickelt worden. Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, werden i. d. R. in der Rechtsform der GmbH geführt. Daher orientieren sich die Regelungen des Beteiligungshandbuches im Wesentlichen an dieser Rechtsform. Zudem sind – auch aus Gründen des besseren Verständnisses bestimmter Regelungen – Hinweise auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft enthalten.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches sind unter Berücksichtigung des Vorrangs des Gesetzes sinngemäß auch auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Anstalten des öffentlichen Rechts aber auch für andere Rechtsformen, wie z. B. Genossenschaften. Dabei ist zu beachten, dass Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch oder aufgrund Gesetzes gegründet werden. Die Anwendbarkeit des Public Corporate Governance Kodex des Landes betrifft insoweit daher hier nur die Bereiche, die nicht bereits zwingend gesetzlich geregelt sind und insofern Gestaltungsmöglichkeiten bieten. Dabei sind die auf dem öffentlich rechtlichen Gründungsakt beruhenden spezifischen Organisationsstrukturen, die oftmals von privat-rechtlichen Unternehmensformen abweichen, sowie Besonderheiten seitens der Satzungen zu beachten. Aufgrund ihrer Rechtsform unterliegen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der staatlichen Aufsicht.

Die Regelungen des Beteiligungshandbuches finden keine Anwendung auf die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Verankerung

Das Zentrale Teilnehmungsmanagement stellt die Beachtung des von der Landesregierung beschlossenen Beteiligungshandbuches sowie die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Landes (Teil A) in den Satzungen der Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts sicher.

Anmerkung:

Das „Zentrale Teilnehmungsmanagement“ ist die für das Management der landesbeteiligten Unternehmen zuständige Stelle im Ministerium der Finanzen.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprochen wurde oder werde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist (z. B. auf der Internetseite des Unternehmens) dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

Von der Verankerung kann das Zentrale Teilnehmungsmanagement absehen, wenn Aufwand und Nutzen einer regelmäßigen Berichtserstattung in keinem Verhältnis stehen. Entscheidende Kriterien hierfür können die Größe des Unternehmens, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die finanziellen Risiken für den Landeshaushalt sein. Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

4. Anpassung der Satzungen

Das Zentrale Teilnehmungsmanagement wird die Satzungen bzw. sonstige in seiner Zuständigkeit liegende Regelwerke der landesbeteiligten Unternehmen bis zum 30. Juni 2014 entsprechend den Vorgaben dieses Beteiligungshandbuches anpassen bzw. auf deren Anpassung hinwirken.

Anmerkung:

Der Begriff Satzung umfasst auch die Gesellschaftsverträge der Unternehmen.

5. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches

Das Beteiligungshandbuch wird vom Zentralen Teilnehmungsmanagement regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen fortgeschrieben, hinsichtlich seines Inhalts und Anwendungsbereichs stetig überprüft und bei aktuellem Regelungsbedarf angepasst.

Teil A Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt

1. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

1 Der Begriff Anteilseignerversammlung wird im Beteiligungshandbuch als Oberbegriff für das Vertretungsorgan der Anteilseigner verwendet. Entsprechend der verschiedenen Unternehmensformen wird dieses unterschiedlich bezeichnet, wie z. B. Hauptversammlung (Aktiengesellschaft), Gesellschafterversammlung (GmbH), General-/Vertreterversammlung (Genossenschaft).

1.1 Das Land als Anteilseigner

2 Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Anteilseignerversammlung wahr. In der Anteilseignerversammlung wird das Land durch das Zentrale Teilnehmungsmanagement im Ministerium der Finanzen vertreten.

1.2 Anteilseignerversammlung

3 Die Rechte der Anteilseignerversammlung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und der Satzung.

1.2.1 Zuständigkeitskatalog

4 Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2012 und zwingender gesetzlicher Vorgaben ist die Anteilseignerversammlung zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
3. Entlastung von Geschäftsleitung (Geschäftsführung/Vorstand) und des Aufsichtsrates
4. Wahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers
5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
6. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsleitung einschließlich der Festlegung der Vergütung
7. Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
8. Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans
9. Erhöhung/Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Kapitalmaßnahmen
10. Auflösung der Gesellschaft
11. Bestellung und Abberufung der Vertreter des Landes im Aufsichtsrat
12. Aufnahme und Gewährung von Krediten
13. Änderungen von Gesellschaftsverträgen/Satzungen
14. Beteiligung an anderen Unternehmen
15. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 13, 50, 125, 193 UmwG),
16. Abschluss von Unternehmensverträgen
17. Ausschluss von Gesellschaftern

- 5 Die genannten Maßnahmen bilden einen Zuständigkeitskatalog für die Anteilseignerversammlung, der bei der Erstellung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen zu Grunde zu legen ist. Diese sollen so gefasst werden, dass sie die vorstehenden Zuständigkeitszuweisungen für die Anteilseignerversammlung vollständig enthalten.
- 6 Bereits bestehende Satzungen sollen durch das Zentrale Beteiligungsmanagement an diese Inhaltsvorgaben angepasst werden. Unter Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen sind Abweichungen vom Zuständigkeitskatalog in der Satzung im Einvernehmen mit dem Fachressort möglich.

Anmerkungen:

1. Grundlagenzuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (GmbH)

Bei den Nummern 9, 10, 13, 15 und 16 des Zuständigkeitskataloges handelt es sich um Grundlagenzuständigkeiten, die originär der Gesellschafterversammlung zustehen und auch nicht übertragen werden können.

2. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (GmbH) für sonstige Zuständigkeiten nach § 46 GmbHG

Die Gesellschafterversammlung ist für die nicht im Zuständigkeitskatalog enthaltenen Aufgaben nach § 46 GmbHG auch dann zuständig, wenn die Satzung diese nicht enthält und diese Aufgaben nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

3. Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung (GmbH)

Die Gesellschafterversammlung kann auch über ihr nicht ausdrücklich zugewiesene Gegenstände beschließen. Das gilt sowohl für Angelegenheiten der Geschäftsführung als auch für Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

4. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 1 und 2 (Jahresabschluss und Ergebnisverwendung)

siehe hierzu Anmerkungen unter 1.3; Rn. 15

5. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 3 (Entlastung der Geschäftsleitung)

Die Zuständigkeit zur Entlastung der Geschäftsleitung soll grundsätzlich keinem anderen Organ zugewiesen werden. Im Übrigen siehe hierzu Anmerkungen unter 1.3; Rn. 15

6. zu Katalogzuständigkeit Nr. 5 (Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung)

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort.

7. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 6 (Festlegung der Vergütung)

Die Festlegung der Vergütung beinhaltet auch variable Vergütungsbestandteile, den Abschluss von Zielvereinbarungen sowie die Feststellung der Zielerreichung.

8. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 12 (Aufnahme von Krediten)

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten kann auch beim Aufsichtsrat angesiedelt sein.

Entscheidend für die jeweilige Zuständigkeitsverteilung sollten auf das Unternehmen im Einzelfalle abgestimmte Laufzeiten bzw. wertmäßige Grenzen sein.

9. zu: Katalogzuständigkeit Nr. 14 (Beteiligung an anderen Unternehmen)

Die Entscheidungsbefugnis der Anteilseignerversammlung betrifft eine Entscheidung über den Erwerb, die Erhöhung und über die Veräußerung bzw. teilweise Veräußerung von Beteiligungen. Beim Erwerb von Beteiligungen entscheidet die Anteilseignerversammlung, insbesondere auch über die Gestaltung der Satzung des Tochterunternehmens.

10. Zuständigkeit der Hauptversammlung (Aktiengesellschaft)

Bei Aktiengesellschaften sind die Zuständigkeiten der Hauptversammlung weitgehend in § 119 Aktiengesetz (AktG) gesetzlich geregelt.

Darüber hinaus bestehen punktuelle Zuständigkeiten, die sich im AktG und in weiteren Gesetzen befinden. Hierzu gehören:

- die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 103 Abs. 1 AktG),
- die Übertragung des gesamten Vermögens der AG (§ 179a AktG),
- die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 13, 50, 125, 193 UmwG),
- der Abschluss von Unternehmensverträgen (§ 293 AktG)
- ein Squeeze-out (§ 327a AktG) sowie
- der Verzicht auf Ansprüche gg. Gründer und Organmitglieder (§§ 50, 93 Abs. 4 AktG).

Eine Erweiterung der Zuständigkeiten ist bei Aktiengesellschaften – im Gegensatz zur GmbH – grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher ist der Muster-Zuständigkeitskatalog nur insoweit anzuwenden, als er den gesetzlichen Regelungen entspricht.

- 7 Mit der Satzung können einzelne Zuständigkeiten, die nicht zwingend von der Anteilseignerversammlung wahrzunehmen sind, zur Erfüllung auf andere Organe übertragen werden.

- 8 Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes soll die Satzung der Tochtergesellschaft eine der Rn. 3 (Zuständigkeitskatalog – Anteilseignerversammlung) entsprechende Regelung oder ein Zustimmungserfordernis für die Anteilseignerversammlung zu den dort bezeichneten Maßnahmen vorsehen. Eine Entscheidung bzw. Zustimmung der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft zu den Nummern 5, 6, 9, 10, 11, 13 und 14 soll nur mit Zustimmung des Landes (Zentrales Beteiligungsmanagement) erfolgen. Eine entsprechende Regelung soll in die Satzung der Muttergesellschaft aufgenommen werden.

1.2.2 Heranziehungskompetenz als Gesellschafter einer GmbH

- 9 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH kann jederzeit über nicht gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Gegenstände beschließen. Sie kann insbesondere Entscheidungen aus dem originären Aufgabenbereich der Geschäftsführung sowie Aufgaben des fakultativ gebildeten Aufsichtsrates an sich ziehen und die Geschäftsführung zu einem bestimmten Verhalten anweisen.

Anmerkung:

Weisungen der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung sollen schriftlich erfolgen und auf Ausnahmen beschränkt bleiben, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum auch zu einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung verfolgten Ziele dienen soll.

1.2.3 Beteiligungsrecht/Informationsrecht der Gesellschafterversammlung einer GmbH

- 10 Die Gesellschafterversammlung einer GmbH soll in angemessenem Umfang an wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen und an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens beteiligt werden.
- 11 Das Vorhandensein bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder entbindet die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nicht von der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung.
- 12 Bei Handlungsunfähigkeit der Geschäftsführung einer GmbH werden deren Zuständigkeiten vorübergehend von den Gesellschaftern wahrgenommen. Diese wirken auf eine baldige Herstellung der Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung hin.

1.2.4 Minderheitsrechte

- 13 Die Vertretung der Interessen des Landes Sachsen-Anhalt kann erfordern, auch gesetzliche Minderheitsrechte wahrzunehmen.

Anmerkung:

Hierzu zählen insbesondere die Rechte nach § 50 GmbHG (Einberufung der Gesellschafterversammlung), § 50 AktG (Widerspruch gg. Verzicht u. Vergleich betreffend Ersatzansprüche gg. Gründer), § 93 Abs. 4 AktG (Widerspruch gg. Verzicht auf/Vergleich zu Ersatzansprüchen gg. Vorstandsmitglieder), § 117 Abs. 4 AktG (Widerspruch gg. Aufhebung der Schad.Ers.Pflicht wg. Einflusses auf die Gesellschaft), § 120 Abs. 1 AktG (Entlastung einzelner Mitglieder des Vorstandes/Aufs. Rates), § 122 AktG Einberufung der Hauptversammlung), § 147 Abs. 2 AktG (Rechte bei Geltendmachung Ersatzanspruch), § 265 Abs. 3 AktG (Abwickler), § 291 Abs. 3 AktG befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen) und § 318 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) (Bestellung und Abbe-

rufung Abschlussprüfer), sowie das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142 Abs. 2, 258 AktG). Auf Auskunfts- und Einsichtsrechte auch einzelner Gesellschafter nach § 51a GmbHG und § 131 AktG wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.5 Sonstige Informationsrechte der Anteilseigner einer GmbH

- 14 Informationen und Berichte an den Aufsichtsrat durch die Geschäftsleitung sowie die in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersendenden Unterlagen (siehe hierzu Rn. 99) sollen zeitgleich auch dem Zentralen Beteiligungsmanagement als Anteilseignervertreter des Landes zugeleitet werden.

1.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung

- 15 Die Anteilseignerversammlung soll in der Regel halbjährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Anmerkung: Jahresabschluss und Gewinnverwendung; Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Folgejahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und die Gewinnverwendung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

Bei einer Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen (§§ 120 Abs. 1; 175 Abs. 1 Satz 1 AktG). Auf die Vorschriften der §§ 120, 173, Abs. 1, 174 und 175 AktG wird hingewiesen.

Ebenfalls in den ersten acht Monaten soll über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entschieden werden.

- 16 Die Anteilseignerversammlung soll einberufen werden, wenn sich aus einer Bilanz (Jahres- oder Zwischenbilanz) ein Verlust des Stamm- bzw. Grundkapitals in Höhe der Hälfte ergibt (§ 49 Abs. 3 GmbHG) oder ein solcher bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist. Eine entsprechende Regelung soll in die Satzung aufgenommen werden.

Anmerkung:

Diese Regelung, die für die Einberufungspflicht neben den konkreten Bilanzaussagen auch sonstige begründete Anhaltspunkte für die Annahme des Verlusts genügen lässt, entspricht § 92 Abs. 1 AktG.

- 17 Ferner ist die Anteilseignerversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§ 49 Abs. 2 GmbHG) bzw. das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 121 Abs. 1 AktG).

Anmerkung:

Bei der GmbH kann die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung gebieten, die Gesellschafterversammlung nach § 49 Abs. 2 GmbHG einzuberufen, um den Gesellschaftern die Gelegenheit zu geben, ihr Weisungen zu erteilen. Das ist insbesondere bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder bei besonderen Risiken oder Entwicklungen der Fall. Insbesondere soll die Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden, bevor die Geschäftsführung Entscheidungen trifft, mit denen die Gesellschaftermehrheit mutmaßlich nicht einverstanden ist. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung soll auch bei außergewöhnlichen Geschäften erfolgen. Ferner kann durch die Einberufung der Gesellschafterversammlung seitens der Geschäftsführung eine Initiative für Maßnahmen ergriffen werden, die in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung liegen, wie z. B. Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen.

- 18 In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

Anmerkungen:

Bei einer GmbH beträgt die gesetzliche Ladungsfrist nach § 51 Abs. 1 S. 2 GmbHG eine Woche. Dennoch soll die Einberufung mindestens zwei Wochen (Posteingang) vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge erfolgen. Nach § 51 Abs. 1 GmbHG erfolgt die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefs. Sofern das Land alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist, kann auf eine Ladung bzw. die Einhaltung von Formvorschriften zur Ladung verzichtet werden. Im Falle des § 48 Abs. 2 GmbHG ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.

Die Durchführung der Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften unterliegt strengen Formvorschriften (§ 121 ff. AktG), auf deren Beachtung hingewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Ladungsfrist (30 Tage) nach § 123 Abs. 1 AktG.

- 19 Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung, wie z. B. Telefonkonferenzen oder Umlaufbeschlüsse, sollen protokolliert werden.

Anmerkungen:

Sofern für einen in der Anteilseignerversammlung gefassten Beschluss gesetzlich oder nach der Satzung ein bestimmtes Formerfordernis vorgesehen ist (z. B. notarielle Beurkundung) stellt dieses eine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss dar.

Die Niederschrift soll folgenden Mindestinhalt haben:

- Tag und Ort der Verhandlung
- Abstimmungsergebnis (Zahl jeweils der „Ja-/Nein-Stimmen; Enthaltungen)
- Rechtliche Folgerung aus Abstimmung (Annahme/Ablehnung des Antrags)

Zudem kann die Feststellung der Stimmkraft, (Ermittlung der Stimmenzahl des einzelnen Gesellschafters) geboten sein.

Die Niederschrift soll den Anteilseignern unverzüglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, zugeleitet werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift geltend zu machen; anderenfalls entfällt der Einwand.

Für die Aktiengesellschaft finden die speziellen Regelungen des § 130 AktG Anwendung.

2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

2.1 Grundsätze

- 20 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist ein gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch die Beachtung der in diesem Public Corporate Governance Kodex des Landes genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

- 21 Der Unternehmensgegenstand, der von der Anteilseignerversammlung festgelegt wird, ist die Handlungslinie für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

- 22 Die Geschäftsleitung stimmt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Anmerkungen:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in dem durch Unternehmensgegenstand und -zweck festgelegten Rahmen. Sie beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und – damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat in herrschenden Unternehmen sind zudem verpflichtet, die Führung der Geschäfte von abhängigen Unternehmen sorgfältig zu überwachen.

2.2 Informationsversorgung

- 23 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

- 24 Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und unverzüglich über wichtige Ereignisse, die

für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

- 25 Der grundsätzliche Inhalt und Turnus der Berichtspflichten soll sich auch bei Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH an den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen orientieren.
- 26 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Der Vorsitzende wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Anmerkungen:

1. Inhalt der Berichterstattung

Die Berichte sollen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, behandeln. Dies kann je nach Unternehmensstruktur auch eine Segmentberichterstattung beinhalten. Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

Die Geschäftsleitung soll den Aufsichtsrat über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung einschließlich der Planung bedeutsamer Investitionen, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informieren. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ferner berichtet sie dem Aufsichtsrat über den Stand der Durchführung der Investitionen, deren Kostenentwicklung und ihrer Abrechnung.

Aufwendungen der Unternehmen beispielsweise für Beratungen oder Sponsoring sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein. Auch hierzu soll gegenüber dem Aufsichtsrat Stellung genommen werden.

Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) Auskunft zu geben. Die Berichte sollen auch Aussagen über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention enthalten. Compliance geht darüber hinaus und umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz handeln.

Bei kleineren Unternehmen ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen. Dann soll die Ge-

schäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Abweichungen von der Ergebnisplanung und über die Lage des Unternehmens berichten.

Für die Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts nicht oder teilweise nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat schriftlich mitteilen oder zu Protokoll geben.

2. Verfahren der Berichterstattung

Die Regelberichterstattung erfolgt grundsätzlich rechtzeitig, wenn die Unterlagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einem seiner Ausschüsse 14 Tage vor dessen Sitzung zugeleitet werden. Sie hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Auch Berichte über Geschäfte, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, oder entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, ist auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung für die Zukunft hinzuwirken. Erforderlichenfalls ist auch von den gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechten im Sinne der § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG (ggf. i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG) Gebrauch zu machen.

Bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung soll der Aufsichtsrat prüfen, ob seine Entscheidung zu verschieben oder ausnahmsweise in anderer Form zu treffen ist, etwa im Rahmen eines Umlaufverfahrens.

3. Turnus

Entsprechend § 90 AktG erfolgt die Berichterstattung nach folgendem Turnus:

- o Beabsichtigte Geschäftspolitik und Fragen der Unternehmensplanung:
 - Einmal jährlich
- o Rentabilität der Gesellschaft (insb. d. Eigenkapitals):
 - In der jährlichen Bilanzsitzung
- o Gang der Geschäfte (insb. Umsatz, Lage der Gesellschaft):
 - Mind. vierteljährlich
- o Geschäfte, die f. die Rentabilität od. Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können:
 - Rechtzeitig (vor Abschluss der Geschäfte)
- o sonstige wichtige Anlässe (insb. auch mögliche Auswirkungen von Vorgängen bei verbundenen Unternehmen auf die Lage der Gesellschaft)
 - Unverzüglich

2.3 Vertraulichkeit

- 27 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Anmerkungen:

Der Wahrung der Vertraulichkeit kommt mit Blick auf die Beratungs- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates eine entscheidende Bedeutung zu. Unabhängig davon besteht jedoch eine unbedingte Pflicht der Geschäftsleitung zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Im Grundsatz besteht für Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. §§ 116, 93 Abs. 1 AktG die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie bei der Geschäftsleitung.

- 28** Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Besonderheiten bestehen bei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind. Eine ordnungsgemäße Berichterstattung an die Gebietskörperschaft stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar.

Anmerkung:

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung enthalten sein.

- 29** In Aufsichtsräten von Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, sollten die Vertreterinnen oder Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils gesondert gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung vorbereiten.
- 30** Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

Anmerkungen:

Eine Sitzung ohne die Geschäftsleitung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Geschäftsleitung betreffende Themen, wie z. B. Vergütungsregelungen und Interessenkonflikte, behandelt werden.

2.4 Verantwortlichkeit

- 31** Geschäftsleitung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Anmerkungen:

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen neben den einschlägigen Gesetzen und sonstigen zwingenden Vorschriften, auch der aktuelle Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unterneh-

mensführung und -überwachung sowie der Public Corporate Governance Kodex des Landes.

Die Pflichten, welche die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates zu beachten haben, ergeben sich einerseits aus einzelnen gesetzlichen Anforderungen, andererseits aus den allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten.

- 32** Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sorgen für adäquate Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit auftretenden Interessenkonflikten im Unternehmen und stellen einen jederzeit transparenten Umgang mit diesen sicher.

Anmerkungen:

Insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Auf die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung (Rn. 69 ff.) und Mitgliedern des Aufsichtsrates (Rn. 123 f., 126-128; 256 ff.; Rn. 291-298) wird verwiesen.

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Gesellschafterversammlung über das Auftreten von wesentlichen Interessenkonflikten unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt unbeachtlich der allgemeinen Berichtspflicht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss (Rn. 127) sowie der speziell geregelten Transparenzpflichten der Geschäftsleitung (Rn. 69 ff.) und der Mitglieder des Aufsichtsrates (Rn. 123 ff.)

- 33** Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung oder Mitglieds eines Aufsichtsrates schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle des Unternehmens zu handeln.
- 34** Ist im Verhältnis zum Unternehmen streitig, ob die Organmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast (§ 116 i. V. m. § 93 Abs. 2 AktG).

2.5 Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

- 35** Der Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) kommt nur für die Mitglieder der Geschäftsleitung und für die landesseitig entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete des Landes sind (externe Mitglieder) in Betracht.

Anmerkungen:

Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist auch für vom Land entsandte, nichtverbeamtete Mitglieder des Aufsichtsrates (interne Mitglieder) möglich. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die für Beschäftigte geltenden Regelungen hinter den für Beamte geltenden Vorschriften zurückbleiben sollten. Da § 3 Abs. 7 TV-L (siehe Rn. 263) die haftungsrechtliche Gleichstellung von verbeamteten und nichtverbeamteten Bediensteten des Landes geregelt ist, dürfte die praktische Relevanz derzeit nicht gegeben sein.

- 36 Allerdings soll der Abschluss einer D&O-Versicherung nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.
- 37 Die aus Sicht der Geschäftsleitung bestehende Notwendigkeit zum Abschluss einer D&O-Versicherung und deren Zweckmäßigkeit sollen unter Darlegung der besonderen Voraussetzungen, die eine solche Ausnahmeregelung zulassen, von der Geschäftsleitung schriftlich dokumentiert werden.
- 38 Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung soll dem Aufsichtsrat obliegen. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung aufgenommen werden.
- 39 Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, so ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll bei allen Unternehmen mindestens 10 Prozent des Schadens sowie mindestens die Höhe der festen jährlichen Bruttovergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung vorsehen.

Anmerkungen:

Im Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmens entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

Eine Versicherung des Selbstbehaltes („Selbstbehaltsversicherung“) soll nicht vorgenommen werden. Seitens der Gesellschaft sollen keine Prämien übernommen oder diese mittelbar über die Vergütung der Geschäftsleitung ausgeglichen werden. Im Anstellungsvertrag soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der sich das Mitglied der Geschäftsleitung verpflichtet, privat keine Selbstbehaltsversicherung abzuschließen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrates, die Landesbedienstete sind, sollen grundsätzlich keine D&O-Versicherungen abgeschlossen werden. Sofern diese, was jedoch grundsätzlich im Versicherungsvertrag ausgeschlossen werden soll, dem Versicherungsschutz unterfallen (z. B. durch nicht abdingbare Versicherungsbedingungen) ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglied kraft

Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

2.6 Kreditgewährung

- 40 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen dürfen zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes nicht gewährt werden.

3. Geschäftsleitung

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 41 Die Geschäftsleitung ist originär für die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens und für dessen Vertretung nach außen verantwortlich. Dabei ist sie an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Anmerkungen:

1. Begriffsdefinition

Der Begriff Geschäftsleitung wird als Oberbegriff zur Bezeichnung des jeweiligen Leitungsorgans der verschiedenen Unternehmensformen verwendet und umfasst damit die Geschäftsführung einer GmbH, den Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie vergleichbare geschäftsführende Organe anderer Unternehmensformen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

2. Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zulässig. Insbesondere die Satzung einer GmbH kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen; jedoch sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit davon nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat sollte vielmehr prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt errichtet werden soll.

Weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind befugt, dem Vorstand einer Aktiengesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 76 Abs. 1 AktG).

- 42 Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Geschäftsführung auf Basis der Unternehmenskonzeption rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung, bestehend aus dem Wirtschaftsplan und einer Vorausschau (Mittelfristplanung über grundsätzlich 3 bis 5 Jahre). Die Unternehmensplanung beinhaltet jeweils Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan und dazu erläuternde und ergänzende Angaben.
- 43 Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Anmerkungen:

Werden vom Land Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO) gewährt, finden die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO wird hingewiesen.

- 44** Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement im Unternehmen.

Anmerkungen:

1. Risikoüberwachungssystem

Das aktienrechtliche Erfordernis (§ 91 Abs. 2 AktG), ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, soll aufgrund seiner großen Bedeutung unabhängig von der Rechtsform von allen Unternehmen mit Landesbeteiligung erfüllt werden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) beinhaltet die Überprüfung des Risikofrüherkennungssystems.

2. Korruptionsprävention

Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll eingerichtet und unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.

- 45** Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen die angemessene Beteiligung von Frauen anstreben. Ziel ist eine paritätische Besetzung (mindestens 40 Prozent) von Frauen in Führungspositionen.

3.2 Zusammensetzung

- 46** Die Geschäftsleitung kann aus einer Einzelperson oder bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses aus mehreren Personen, wobei grundsätzlich zwei Personen als ausreichend zu erachten sind, bestehen.
- 47** Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Personen, soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann eine Sprecherin oder einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.

Anmerkungen:

Gegenstand der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Kompetenzaufteilungen und zur Willensbildung in der Geschäftsleitung, Zusammenarbeit und Vertretung, Informationswesen und das Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.

- 48** Besteht die Geschäftsleitung aus einer Person, soll durch geeignete Maßnahmen, das „Vier-Augen-Prinzip“ sichergestellt sein. Dies wird regelmäßig durch

Einbeziehung einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen geschehen.

- 49** Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht oder Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Anmerkungen:

1. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleitung, die aus mehreren Personen besteht, ist grundsätzlich nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 35 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

Die Satzung oder eine zu erlassende Geschäftsordnung kann eine hiervon abweichende Regelung vorsehen. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass statt des anderen Mitglieds der Geschäftsleitung eine Prokuristin oder ein Prokurist handelt.

Eine Gesamtvertretung soll jedoch insbesondere in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sichergestellt sein.

Die Position des zweiten Mitglieds der Geschäftsleitung kann zur Sicherung des „Vier-Augen-Prinzips“ auch nebenamtlich oder ehrenamtlich besetzt werden.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nicht mit dem Recht bestellt werden, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.

- 50** Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll eine angemessene Beteiligung von Frauen angestrebt werden. Ziel ist eine paritätische Besetzung (mindestens 40 %) von Frauen in Führungspositionen.

3.3 Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung

- 51** Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung.
- 52** Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bisherigen Amtszeit bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Anmerkung: Widerruf

Die Bestellung eines Mitglieds der GmbH-Geschäftsleitung ist unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag zu jeder Zeit widerruflich, (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Von der Mög-

lichkeit, in der Satzung die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen (§ 38 Abs. 2 GmbHG), soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung, insbesondere einer Kündigung des Anstellungsvertrages zu prüfen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

Die Bestellung zum Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG).

- 53 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung entsprechend der für Beschäftigte des Landes geltenden Regelung festgelegt bzw. mit diesen vereinbart werden.

3.4 Vergütung

3.4.1 Zuständigkeit

- 54 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird durch die Anteilseignerversammlung in angemessener Höhe festgelegt.

3.4.2 Gesamtvergütung

- 55 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst neben den monetären Vergütungsanteilen auch die Versorgungszusagen, sonstige Leistungen (z. B. Abfindungen, Versorgungszusagen, private Kfz-Nutzung, Unfall- und Lebensversicherungen, Bahncard), Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

- 56 Die Gesamtvergütung soll sowohl fixe als auch variable Bestandteile enthalten.

Anmerkung:

In den Anstellungsverträgen mit der Geschäftsleitung sollen Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zahlen sind.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden; ebenso wenig sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) gewährt werden.

Automatische Erhöhungen der Gesamtvergütung, etwa durch Anknüpfung an den Lebenshaltungsindex oder Tarifverträge sind bei einer festen Vertragsdauer nicht zulässig. Eine Anpassung der

Vergütung kann innerhalb der Verhandlungen zur Verlängerung des Anstellungsvertrages vereinbart werden.

Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied sollen nur im Ausnahmefall und nur dann erfolgen, wenn das Ausscheiden regulär erfolgt.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

3.4.3 Angemessenheitskriterien

- 57 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

- 58 Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Kompetenzen und Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die Bedeutung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage sowie der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die sonst im Unternehmen bzw. in vergleichbaren Unternehmen gilt. Ferner ist die Vergütungsstruktur innerhalb der Landesverwaltung ein weiteres Kriterium zur Feststellung der Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung. Diese soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

- 59 Gewährt das Land dem Unternehmen Zuwendungen, so ist bei der Bemessung der Vergütung das Besserstellungsverbot nach § 2 Haushaltsgesetz (HG) einschließlich der dazu ergangenen ergänzenden Regelungen zu beachten.

3.4.4 Variable Vergütungsbestandteile

- 60 Erfolgsabhängige, das Festgehalt ergänzende, Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer – und ggf. auch weiterer Mitarbeiter – sind grundsätzlich geeignet, den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen zu sichern bzw. zu verbessern. Deshalb sollen erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile bei neu zu schließenden Anstellungsverträgen vereinbart werden.

3.4.4.1 Voraussetzungen variabler Vergütung

- 61 Der variable Anteil an der Gesamtvergütung soll mindestens 25 % und mehr betragen. Bis zum Errei-

chen der vorgenannten Grenze soll eine Erhöhung der Grundvergütung nicht erfolgen.

- 62** Die Zahlung eines erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteiles soll nur auf Basis einer gesondert zwischen Geschäftsleitung und der Anteilseignerversammlung zu schließenden schriftlichen Zielvereinbarung erfolgen.
- 63** Eine Ermessenstantieme ist unzulässig. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

3.4.4.2 Zielvereinbarungen

- 64** Zielvereinbarungen sind verbindliche Übereinkünfte zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft über die im Verlauf eines zuvor definierten Zeitrahmens zu erreichenden Arbeitsergebnisse oder Leistungen. Durch eine Zielvereinbarung sollen Unternehmensziele mit individuellen Zielen verknüpft werden. Im Einzelnen erfolgt dies über die variable Vergütungskomponente (Tantieme), welche bei Erreichung bestimmter Ziele gewährt wird.

- 65** Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- ❖ Die Vereinbarung muss vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall ist noch ein Abschluss innerhalb des 1. Quartals des tantiemerelevanten Zeitraumes möglich.

Anmerkung:

Das Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Zentralen Beteiligungsmanagement im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres einen Vorschlag zum Abschluss einer Zielvereinbarung für das folgende Geschäftsjahr zu übermitteln.

Kann bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des tantiemerelevanten Geschäftsjahres keine Einigung über den Inhalt der Zielvereinbarung erzielt werden und hat das Mitglied der Geschäftsleitung einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer variablen Vergütung, so sind die Ziele durch das zuständige Organ unter Beachtung der Grundsätze dieses Handbuchs im Rahmen des billigen Ermessens festzulegen.

- ❖ Die erfolgsabhängigen Bestandteile bedürfen der eindeutigen Definition von Zielkriterien, die von der Anteilseignerversammlung vorgenommen werden. Diese überprüft auch die Erfüllung der vereinbarten Kriterien.
- ❖ Ein Ziel soll so definiert werden, dass die Zielrichtung die strategische Ausrichtung des Unternehmens widerspiegelt; die Messgröße diese auch tatsächlich abbildet und die Zielhöhe mit Anstrengung realistisch erreichbar und motivierend ist.

- ❖ Eine dementsprechende eindeutige Definition der Zielrichtung, Messgröße, Zielhöhe und Bezugswert sollte folgende Kriterien erfüllen:

1. Die einzelnen Ziele sollen klar, möglichst genau und verständlich beschrieben werden.
2. Durch vorbestimmte Kriterien sollen die Ziele messbar sein und der Grad der Zielerreichung mit geringem Aufwand überprüfbar sein. Ermessensspielräume sollen ausgeschlossen sein.
3. Das Ziel muss für die Geschäftsleitung herausfordernd und anspruchsvoll sein.
4. Das Ziel muss unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände erreichbar sein.
5. Es muss ein fester Zeitrahmen existieren, innerhalb dessen die vereinbarten Ziele erreicht werden.

Anmerkung:

Der variable Gehaltsanteil ist anhand von objektiven festzulegenden Leistungskriterien zu bemessen. Als objektive Leistungskriterien kommen insbesondere betriebswirtschaftliche Eckdaten (z. B. Verbesserung Jahresüberschuss, operatives Ergebnis, Cash Flow etc.) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass Fehlreize vermieden werden.

Bei weniger erwerbsorientierten Landesgesellschaften können hilfsweise nicht monetär bemessene Qualitätskriterien herangezogen werden.

Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie als eine Komponente, eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Diese soll erst am Ende des Bemessungszeitraumes ausgezahlt werden.

Eine alleinige Bezugnahme auf Ansätze des Wirtschaftsplanes ist bei der Auswahl der Ziele unzulässig. Die Auswahl erfolgt stattdessen grundsätzlich auf Basis von IST-Werten (z. B. Vorjahreswert, Durchschnittswerte). Besonderheiten des jeweiligen tantiemerelevanten Zeitraumes können durch entsprechende Anpassung der Zielhöhe berücksichtigt werden.

- 66** Eine Tantiemepayment soll nur bei Erfüllung der Zielgrößen erfolgen.

- 67** Die Zahlung der variablen Vergütung soll erst erfolgen, wenn die Zielerreichung festgestellt worden ist.

Anmerkung:

Eine gesonderte Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung der Zielerreichung soll nur erfolgen, sofern dies nicht mit gesonderten Kosten verbunden ist.

3.5 Wettbewerbsverbot

- 68** Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot soll sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Anstellungsvertrages erstrecken.

Anmerkung:

Entsprechende Regelungen sollen im Anstellungsvertrag verankert werden.

3.6 Interessenkonflikte

- 69 Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Eine Vermischung von privaten bzw. persönlichen Interessen einerseits mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung andererseits soll grundsätzlich vermieden werden, da eine Kollision derartiger Interessen geeignet ist, die objektive Ausübung der aus der Organstellung resultierenden Aufgaben zu beeinträchtigen bzw. geeignet ist, den Anschein dessen zu erwecken. Mit Interessenkonflikten bzw. möglichen Interessenkonflikten hat jederzeit ein transparenter Umgang zu erfolgen. Auf Rn. 72 wird insoweit verwiesen.

Anmerkung:

Die für die Geschäftsleitung geltenden Regelungen des Abschnitt 3.6 gelten für Prokuristen entsprechend, soweit diese Angelegenheiten der Geschäftsleitung wahrnehmen (gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/-in oder Einzelvertretung im Ausnahmefall; siehe Rn. 48 und 49).

- 70 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerichtfertigte Vorteile gewähren.

Anmerkung:

Eine entsprechende Regelung soll in den Anstellungsverträgen enthalten sein. Diese können bestimmte Wertgrenzen vorsehen.

- 71 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Insbesondere dürfen sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Anmerkung:

Eine entsprechende Regelung soll in den Anstellungsverträgen enthalten sein.

- 72 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

Anmerkungen:

Die Geschäftsleitung steht im Hinblick auf die Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, kein Einschätzungsspielraum zu. Sämtliche objektiv geeignete Umstände sind insoweit offenzulegen.

Hierzu gehört insbesondere auch der Umstand einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beteiligung eines Mitglieds der Geschäftsleitung an Unternehmen, an denen das Unternehmen in dessen Verantwortung es steht, seinerseits beteiligt ist oder eine solche Beteiligung geplant ist. In diesem Fall ist auch die Gesellschafterversammlung zu informieren.

Anmerkungen:

Eine wirtschaftliche Beteiligung liegt u. a. vor, wenn eine andere Person als der Geschäftsführer oder ein Unternehmen die Beteiligung hält und Gewinne und/oder Verluste hieraus dem Vermögen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zufließen bzw. aus diesem auszugleichen sind. Ein Fall der wirtschaftlichen Beteiligung ist eine Beteiligung über eine/n Treuhänder/-in.

Entsprechende Regelungen zur Offenlegungspflicht sollen in den Anstellungsverträgen enthalten sein.

- 73 Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sollen unterbleiben.

Anmerkungen:

Der Kreis, der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen, setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO genannten Personen zusammen.

Zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen, in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.

- 74 Um Interessenkonflikten vorzubeugen, müssen derartige Geschäfte branchenüblichen Standards entsprechen sowie wie Geschäfte unter fremden Dritten ausgestaltet sein, d. h. marktüblichen Konditionen entsprechen.

Anmerkung:

Das Näheverhältnis ist dem Aufsichtsrat bereits bei Anbahnung eines Geschäfts unaufgefordert anzuzeigen.

- 75 Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern dieser das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts nicht ohnehin zu vertreten hat.

3.7 Nebentätigkeit der Geschäftsleitung

- 76 Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten an-

derer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben.

Anmerkungen:

Möglichen Interessenkonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Im Anstellungsvertrag soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsleitung auf Beschluss des Aufsichtsrates Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen bzw. diese auf ihr Einkommen anrechnen lassen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

4. Aufsichtsrat

Der Begriff Aufsichtsrat wird im Beteiligungshandbuch stellvertretend für die, entsprechend der jeweiligen Unternehmensform, auch anders bezeichneten Überwachungsorgane verwendet.

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 77** Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens zu überwachen und regelmäßig zu beraten.

Anmerkung:

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist damit sowohl in die Vergangenheit gerichtet (Kontrolle) wie auch zukunftsorientiert (Beratung).

- 78** Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- 79** Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 80** Hierzu gehören auch unternehmerische Planungen. Dem Aufsichtsrat soll Gelegenheit gegeben werden, sich umfassend mit den Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, zu befassen und die Geschäftsleitung hierzu zu beraten.

Anmerkungen:

1. Umfang und Inhalt der Überwachungsaufgabe

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden konkretisiert durch die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat auch die Einrichtung und Anwendung eines Überwachungssystems (§ 91 Abs. 2 AktG) durch die Geschäftsleitung zu überwachen.

2. Instrumente der Überwachung

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens.

Der Aufsichtsrat muss sich aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers die Lage und die Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Der Aufsichtsrat ist nicht auf die von der Geschäftsleitung gelieferten Informationen beschränkt. Vielmehr ist der Aufsichtsrat verpflichtet, die Informationen gezielt einzuholen, die er zu seiner umfassenden Meinungsbildung und Beurteilung benötigt.

Hierzu kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens, seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§ 52 Abs. 1 GmbHG; § 90 Abs. 3 AktG).

Als Anhaltspunkte, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der Prüfungs-Standard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. dienen.

Nach § 52 GmbHG und § 111 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG kann der Aufsichtsrat unter anderem die Bücher des Unternehmens prüfen und hierfür auch Sachverständige hinzuziehen.

Ergeben sich gegen einen Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, gegebenenfalls in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen.

Werden Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt, stellen die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer Mängel fest, besteht für den Aufsichtsrat Anlass, tätig zu werden.

- 81** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt.
- 82** Erkennt der Aufsichtsrat Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung des Unternehmens, hat er einzuschreiten.
- 83** Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
- 84** Der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Tochtergesellschaft effektiv

wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Tochtergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft ausgeführt werden, die in der Muttergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrates gebunden sind.

4.1.1 Arten der Mitwirkung

- 85 Je nach Art der vorzunehmenden Maßnahmen bestehen für den Aufsichtsrat die im Folgenden beschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten, wobei sich der Schwerpunkt im Bereich der Zustimmungsvorbehalte zu Maßnahmen der Geschäftsleitung befindet.

4.1.2 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument

- 86 Bestimmte Arten von Geschäften bzw. Maßnahmen dürfen von der Geschäftsleitung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.
- 87 Zustimmungsvorbehalte sollen insbesondere bei Geschäften von grundlegender Bedeutung und bei Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, gelten.
- 88 Entsprechende Zustimmungsvorbehalte sind entweder in der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu definieren. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte insgesamt ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.
- 89 Die Zustimmungsvorbehalte sind für jedes Unternehmen individuell zu ermitteln und richten sich nach den besonderen Gegebenheiten des Unternehmens, wie z. B. seiner Größe, Struktur und Finanzkraft. Sie sollen insbesondere auch dazu dienen, den angemessenen Einfluss des Landes auf das Unternehmen sicherzustellen.
- 90 Zur zielgerichteten Überwachung von abhängigen Unternehmen soll die Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft grundsätzlich auch dann eingeholt werden, wenn die Geschäftsleitung bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften und Maßnahmen der vorgenannten Art mitwirkt. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung der Muttergesellschaft enthalten sein. Besonderheiten des Unternehmens sind auch hier zu beachten.
- 91 Folgende Geschäfte bzw. Maßnahmen kommen insbesondere für einen Zustimmungsvorbehalt in Betracht:

- ❖ Gewährung größerer Kredite, deren Umfang einen bestimmten, näher zu definierenden Betrag übersteigt

- ❖ Übernahme von Bürgschaften, Garantien o. ä. Haftungen (deren Betrag eine im Einzelfall festgelegte Wertgrenze übersteigt)
- ❖ Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über einen bestimmten Zeitraum hinausgeht oder deren Umfang einen bestimmten Betrag übersteigt
- ❖ Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten
- ❖ Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates
- ❖ wesentliche Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen
- ❖ Festlegung bzw. Veränderung des Vergütungssystems/der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens (ohne Geschäftsleitung)
- ❖ Arbeitsverträge mit Leitenden Angestellten
- ❖ Verträge mit der/dem Abschlussprüfer/in über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen
- ❖ alle Geschäfte, die durch Beschluss der Anteilseignerversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

Anmerkung:

Bei Unternehmen, die Haushaltsmittel des Landes erhalten, und solchen, deren Finanzlage angespannt ist, soll die Gewährung größerer Kredite, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlicher Haftungen an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechtes wird auf die Regelung des § 106 Absatz 2 LHO hingewiesen. Der Haushaltsplan ist danach ohne Einnahmen von Krediten auszugleichen, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

- 92 Über den kraft Satzung bzw. Gesellschaftervertrag festgelegten Zuständigkeitskatalog hinaus kann die Anteilseignerversammlung bzw. der Aufsichtsrat aufgrund der besonderen Unternehmenssituation im Einzelfall über die Festlegung bestimmter Zustimmungsvorbehalte entscheiden.

Anmerkungen:

1. Festlegung der Zustimmungsbedürftigkeit

Die zusätzlich zur Satzung aufzustellenden Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder durch gesonderten Beschluss regeln.

Merkmale hierfür können vor allem die Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein; bei Immobiliengesell-

schaften ergänzend auch die Änderung von Bewertungsverfahren. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Von der Möglichkeit, widerrufen die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus zu erteilen, soll der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen und nur, soweit es selbst die Zustimmungsvorbehalte aufgestellt hat.

2. Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung

Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen, es sei denn, die vorherige Zustimmung kann nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden; in diesem Fall muss die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.

3. Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Eine Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss soll nur ausnahmsweise erfolgen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn eine Zustimmung des Aufsichtsrates wegen der längeren Entscheidungsfindungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt.

Bei Aktiengesellschaften kann der Aufsichtsrat die Befugnis zur Zustimmung nur in den Grenzen des § 107 Abs. 3 AktG einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Dieser Rahmen soll auch durch den Aufsichtsrat einer GmbH nicht überschritten werden.

4. Versagung der Zustimmung durch den Aufsichtsrat

Versagt der Aufsichtsrat die Zustimmung zu einem Geschäft, so kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Anteilseignerversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Anteilseignerversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG, gegebenenfalls i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG).

4.1.3 Beschlüsse

- 93** Dem Aufsichtsrat sollen bestimmte Arten von Geschäften zur eigenständigen Wahrnehmung bzw. Beschlussfassung übertragen werden. Die Satzung soll entsprechende Regelungen enthalten. Besonderheiten zur ggf. notwendigen Abstimmung mit anderen Organen sind zu beachten.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates sollen folgende Angelegenheiten obliegen:

- ❖ Wirtschaftsplan
- ❖ Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen oder Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
- ❖ Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
- ❖ Abschluss von D&O-Versicherungen.

Anmerkung:

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan und zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Anteilseignerversammlung.

4.1.4 Empfehlungen

- 94** Gegenüber der Anteilseignerversammlung soll der Aufsichtsrat eine Empfehlung in folgenden Angelegenheiten aussprechen:

- ❖ Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts
- ❖ Entlastung von Geschäftsleitung
- ❖ Wahl der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers
- ❖ Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- ❖ Genehmigung des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans
- ❖ Erhöhung/Herabsetzung Stammkapital
- ❖ Aufnahme und Gewährung von Krediten

Anmerkung:

Die Empfehlung soll schriftlich erfolgen. Sie muss eine Begründung enthalten, durch die die Anteilseignerversammlung in die Lage versetzt wird, sich ein umfassendes Bild zur Willensbildung im Aufsichtsrat und zu möglichen Alternativen zu machen.

- 95** Der Aufsichtsrat soll jährlich das Landesinteresse an jeder Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen prüfen und hierzu im Bericht an die Anteilseignerversammlung eine Empfehlung aussprechen.

4.2 Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Vertretung des Aufsichtsrates nach außen wahr.

- 96** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

- 97** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterrichtet diesen unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat, siehe auch Rn 22. Erforderlichenfalls beruft sie/er eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates ein.

4.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- 98** Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Anmerkung:

Mindestens müssen (§§ 52 GmbHG, 110 Abs. 3 AktG) zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr stattfinden, sofern nicht der Aufsichtsrat bei nicht-börsennotierten Gesellschaften beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt wird.

- 99** Die Ladung zur Sitzung soll in der Regel unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlussfassung, erfolgen. Alle erforderlichen Unterlagen sollen der Ladung beigelegt werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

Anmerkung:

Die in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersendenden Unterlagen sollen gleichzeitig und im gleichen Umfang an das Zentrale Beteiligungsmanagement übersandt werden. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthalten sein. Diese Regelung gilt unmittelbar für Gesellschaften mit einem fakultativen Aufsichtsrat. Sofern keine Regelung in der Satzung enthalten ist sowie in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften oder mitbestimmten GmbHs soll die Teilnahmeberechtigung durch einen Anteilseigner- oder Aufsichtsratsbeschluss bestätigt werden.

Fehlende bzw. unzureichende Unterlagen können einen Beschluss ggf. anfechtbar machen. Ergänzungen zur Tagesordnung sind nur im Ausnahmefall und nur dann zulässig, wenn nachträglich die Stimme eines bei der Sitzung möglicherweise abwesenden Mitglieds eingeholt wird. Das gilt jedoch nur dann, wenn alle Mitglieder einverstanden sind bzw. auch das abwesende Mitglied diesem Vorgehen nachträglich zustimmt. Dem abwesenden Mitglied soll insoweit eine Frist zur Stimmabgabe gesetzt werden.

- 100** Außerdem sind Sitzungen abzuhalten, wenn das Wohl der Gesellschaft dieses erfordert (Außerordentliche Sitzung; § 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 3 AktG).

- 101** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Geschäftsleitung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsleitung unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 52 GmbHG, § 110 Abs. 1 u. 2 AktG).

4.3.1 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 102** Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

- 103** Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Niederschriften und Beschlussfassungen sind in geordneter Form zu den Geschäftsakten zu nehmen. Dies soll bis zum Ende der auf die Sitzung folgenden Woche erfolgen.

Anmerkung:

1. Beschlussfähigkeit

Entsprechend der Regelung für Aktiengesellschaften (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG) sollen für die Beschlussfähigkeit auch bei anderen Gesellschaftsformen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

2. Einfache Mehrheit

In der Satzung sollte – soweit durch Gesetz nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind – grundsätzlich nur eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgesehen werden.

3. Keine Einzelentscheidungen des Vorsitzenden

Eine Einzelentscheidung durch den Vorsitzenden anstelle des Aufsichtsrates ist – auch aus Gründen der Interessenwahrung des Landes – ausgeschlossen.

4. Form- und Dokumentationsregelungen für Beschlussfassungen

Die Niederschrift muss mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Der wesentliche Inhalt der Berichte der Geschäftsleitung zu jedem Tagesordnungspunkt soll sinngemäß neben dem Beschlussvorschlag aufgenommen werden. Das Abstimmungsergebnis ist aufzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene schriftliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Bei mehrfacher Abstimmung ist auch dies festzuhalten.

5. Berichtigungsanspruch

Die Niederschrift soll vom Aufsichtsrat jeweils förmlich genehmigt werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat einen Berichtigungsanspruch, wenn die Niederschrift fehlerhaft ist. Erfolgt keine Berichtigung, ist der abgelehnte Berichtigungsantrag dem Protokoll in Form einer Anlage beizufügen. Sofern Uneinigkeit zum zutreffenden Protokollinhalt besteht, ist die Erklärung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zum Protokoll zu nehmen.

6. Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen
Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen (auch Telefon- und Videokonferenzen, Telefax, per E-Mail) des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses außerhalb von Sitzungen sollen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen erfolgen und sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Eine fernmündliche Beschlussfassung sollte vermieden werden. Bei einer fernmündlichen Beschlussfassung soll zu Dokumentationszwecken der Beschluss in einem Protokoll unter Ausweis von Gegenstand, Zeit und Umständen der Beschlussfassung, der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer und der Mehrheiten festgehalten werden.

4.3.2 Ausschüsse

- 104** In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden (vorbereitende Ausschüsse).

Anmerkung:

Der Aufsichtsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bildung von Ausschüssen. Hierbei kommen z. B. in Betracht, ein Prüfungs-, Vergütungs-, Strategie-, Investitions- und Finanzierungsausschuss. Die Aufgabe des Ausschusses ist vom Aufsichtsrat genau zu definieren.

- 105** Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen soll einer angemessenen Vertretung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die vom Land entsandt oder auf seinen Vorschlag gewählt worden sind, Rechnung tragen.
- 106** Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen (beschließende Ausschüsse), soll nicht Gebrauch gemacht werden.

Anmerkungen:

Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Verantwortung des Aufsichtsrates soll das Plenum und damit das Wissen und die Kompetenz seiner Mitglieder so weit wie möglich dem Unternehmen zugutekommen. Eine weitgehende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse steht dem entgegen (§ 107 Abs. 3 AktG) und soll – unabhängig von der Rechtsform – nicht erfolgen.

Wird im Ausnahmefall ein Ausschuss ermächtigt abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie mindestens ein auf Veranlassung des Landes gewähltes oder entsandtes Mitglied angehören.

4.3.3 Audit Committee

- 107** In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegeben-

heiten des Unternehmens soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

- 108** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

Anmerkungen:

Die Bildung eines Prüfungsausschusses kann aufgrund seiner Bedeutung auch bei Unternehmen gerechtfertigt sein, bei denen ansonsten aufgrund etwa der Größe des Aufsichtsrates eine Ausschussbildung nicht angemessen erscheint.

Sofern ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, sollte er zur Bestellung des Abschlussprüfers und zum Prüfungsumfang Empfehlungen an den Aufsichtsrat aussprechen. Seine Empfehlungen sollten einschließen, ob und wie von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch zu machen ist.

4.3.4 Selbstüberprüfung

- 109** Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Qualität und Effizienz seines Handelns überprüfen und sich hierzu in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung (4.7) erklären.
- 110** Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und auch hierüber berichten.

Anmerkung:

Für die Qualitäts- und Effektivitätsprüfung kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

- o Zweckmäßigkeit und Praktikabilität der vom Aufsichtsrat aufgestellten Zustimmungsvorbehalte zu Entscheidungen der Geschäftsleitung
- o Zusammenwirken mit Anteilseignern
- o Kontroll-, Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates
- o Informationsversorgung, Informationsfluss
- o Aufgabenverteilung im Aufsichtsrat/Ausschüsse
- o Arbeitsweise und Sitzungsablauf von Aufsichtsrat und Ausschüssen
- o Umsetzung von Entscheidungen des Aufsichtsrates (Schlussfolgerung von vorangegangener Effizienzprüfung)
- o Personelle Kompetenz des Aufsichtsrates.

4.3.5 Teilnahme des Anteilseigners an Sitzungen des Aufsichtsrates

- 111 Ein Vertreter des Zentralen Beteiligungsmanagements ist als Anteilseigner berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Anmerkung:

Die Regelung gilt unmittelbar nur für Gesellschaften mit einem fakultativen Aufsichtsrat. Eine entsprechende Regelung soll in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates enthalten sein. Sofern keine Regelung in der Satzung enthalten ist sowie in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften oder mitbestimmten GmbHs soll die Teilnahmeberechtigung durch einen Anteilseigner- oder Aufsichtsratsbeschluss bestätigt werden.

4.3.6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

- 112 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Anmerkungen:

Die Geschäftsordnung sollte insbesondere Folgendes regeln:

- o Häufigkeit der Sitzungen
- o Teilnahmerechte an Sitzungen f. Vorstand, Gäste, Sachverständige, Auskunftspersonen
- o Wahl- und Abstimmungsverfahren
- o Richtwerte für Höchstzahl von Mandaten bei anderen Gesellschaften sowie Anzeigepflicht
- o Voraussetzungen der Beschlussfassung
- o Stellung und Befugnisse der oder des Vorsitzenden
- o Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit
- o Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung

4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

4.4.1 Qualifikation

- 113 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass diesem nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken.

- 114 Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung

steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

- 115 Mitglieder eines Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und sollen gegenüber dem Aufsichtsrat Mandate bei anderen Gesellschaften anzeigen. Grundsätzlich sollten von einer Person nicht mehr als drei Parallelmandate wahrgenommen werden.

- 116 Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsleitung angehören. Sie dürfen nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines seiner Ausschüsse wechseln.

4.4.2 Altersgrenze

- 117 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates festgelegt werden.

Anmerkung:

Diese soll sich grundsätzlich an der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB II, siehe auch Teil C, orientieren.

4.4.3 Persönliche Mandatsausübung

- 118 Mitglieder eines Aufsichtsrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

- 119 Nicht dem Aufsichtsrat angehörende Personen dürfen anstelle eines verhinderten Mitglieds an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn sie von diesem schriftlich ermächtigt sind und diese Vorgehensweise in der Satzung vorgesehen ist.

- 120 Eine Stimmbotschaft stellt keine unzulässige Wahrnehmung durch einen Dritten dar.

Anmerkungen:

Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach Aktienrecht (§ 52 Abs. 1 GmbHG; § 111 Abs. 5 AktG) nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar. Bei Verhinderung kann eine Stimmbotschaft abgegeben werden, bei der die Botin oder der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern lediglich die Abstimmungserklärung des abwesenden Mitglieds übermittelt (§§ 108 Abs. 3, 109 Abs. 3 AktG).

Als Stimmbote kommt nur ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates oder eine wirksam ermächtigte Vertretungsperson in Betracht.

Von der Möglichkeit der Stimmbotschaft sollte – unabhängig von der Rechtsform – nur in Einzelfällen – und nur bei Verhinderung des Mitglieds Gebrauch gemacht werden.

- 121 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates in vollem Umfang teilgenommen

hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates dokumentiert werden.

4.5 Vergütung

- 122** Sofern eine Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen soll, wird diese in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

Anmerkungen:

Die Vergütung soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens, die erforderliche Fachkompetenz, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds eines Aufsichtsrates verbundenen Risiken berücksichtigen. Bei nicht überwiegend am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, ist davon auszugehen, dass ein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko nicht besteht. Soweit die Mitglieder gleichzeitig Bedienstete des Landes sind, ist dieser Umstand bei der Vergütungsentscheidung zu berücksichtigen.

Für den Umfang der ordnungsgemäß zu erbringenden Leistungen eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist unerheblich, ob an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sollte regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden.

4.6 Interessenkonflikte

4.6.1 Meldung von Interessenkonflikten

- 123** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 124** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen.
- 125** Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Anmerkungen:

Bei konkreten und dauerhaften Interessenkonflikten soll eine Bestellung oder eine Fortsetzung der Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates nicht erfolgen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

4.6.2 Leistungs- und Beratungsverträge

- 126** Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsrates und dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

Anmerkung:

Sofern abweichend hiervon dennoch derartige Verträge geschlossen werden, wird auf das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates verwiesen. Ferner müssen die Inhalte vom ohnehin geschuldeten Beratungsauftrag des Aufsichtsratsmitglieds abgrenzbar sein. Der Beratungsgegenstand soll daher im Beratervertrag vor der Zustimmung des Aufsichtsrates hinreichend konkret beschrieben werden. Das gilt auch bei Rahmenverträgen, bei denen ggf. ein Katalog von Beratungsgegenständen festgelegt werden soll. Das Honorar muss angemessen sein.

4.7 Berichtspflichten

- 127** Der Aufsichtsrat hat der Anteilseignerversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Ferner beinhaltet der Bericht z. B. Ausführungen über die Prüfungstätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr, die Behandlung von Interessenkonflikten sowie die Ergebnisse der durchgeführten Selbstüberprüfung.
- 128** Der Aufsichtsrat soll regelmäßig das Vorliegen des wichtigen Landesinteresses überprüfen und hierzu im Bericht Stellung nehmen.

5. Transparenz

5.1 Corporate Governance Bericht

- 129** Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben jährlich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses einen Corporate Governance Bericht abzugeben. Dieser beinhaltet eine Erklärung zum Corporate Governance Bericht des Unternehmens (Corporate Governance Erklärung) mit dem Inhalt, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes entsprechen wurde und werde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies in der Erklärung nachvollziehbar zu begründen.
- 130** In dem Bericht kann auch zu den Anregungen des Beteiligungshandbuchs Stellung genommen werden. Ferner kann eine Aussage zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und im Aufsichtsrat abgegeben werden.

5.2 Veröffentlichung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

- 131** Die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates ist nach den folgenden Regeln zu veröffentlichen.

5.2.1 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern der Geschäftsleitung

- 132** Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, d. h. unter Namensnennung, aufgeteilt nach Grundvergütung, variabler Vergütung und sonstigen geldwerten Vorteilen im Corporate Governance Bericht und im Jahresabschlussbericht dargestellt veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Anmerkungen:

Die Veröffentlichung erfolgt, sofern im Anstellungsvertrag keine entsprechende Regelung enthalten ist, nur mit Zustimmung des Mitglieds der Geschäftsleitung.

Komponenten der variablen Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung sind besonders kenntlich zu machen und zu erläutern.

Soweit dem einzelnen Mitglied der Geschäftsleitung Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sollen diese zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte ebenfalls angegeben werden.

Bei Versorgungszusagen sollen jährlich auch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden. Die Darstellung der Zusagen für die Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung soll auch die Darlegung nach § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 8 des HGB beinhalten; maßgeblich für eine erhebliche Abweichung ist nicht die absolute Höhe, sondern die jeweilige rechtliche Ausgestaltung der Zusage.

- 133** Neu- oder Wiederbestellungen bzw. Weiterbeschäftigungen oder Änderungen von Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsleitung sollen nur bei einer vertraglichen Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung erfolgen.

5.2.2 Umfang der Veröffentlichung bei Mitgliedern des Aufsichtsrates

- 134** Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates soll in einer Gesamtsumme, d. h. nicht individualisiert veröffentlicht werden. Auf die Veröffentlichung wird verzichtet, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines Mitglieds feststellen lassen.

5.3 Veröffentlichungen des Unternehmens

- 135** Der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie der Lagebericht und weitere vom Unternehmen veröffentlichte Informationen sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein.

Anmerkungen:

Bei der Offenlegung nach § 325 HGB soll von den

größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß §§ 326, 327 HGB kein Gebrauch gemacht werden.

Die im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 285 Nr. 7 HGB darzustellende durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten soll um eine Auswertung nach Geschlecht sowie um Angaben zu den Voll- und Teilzeitbeschäftigten, den Auszubildenden und Schwerbehinderten ergänzt werden.

Unabhängig davon bietet es sich für Unternehmen mit Beteiligung des Landes an, neben wesentlichen wiederkehrenden Informationen des Unternehmens auch wichtige aktuelle unterjährige Informationen der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. Dabei können, etwa im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit, die wesentlichen Ereignisse in einer Jahresübersicht dargestellt werden.

6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

6.1 Rechnungslegung

6.1.1 Jahresabschluss oder Lagebericht

- 136** Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und Lagebericht sowie durch den Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

- 137** Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Anmerkungen:

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO soll bei Unternehmen mit Landesbeteiligung gewährleistet sein, dass die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften erfolgt. Eine Bestimmung, die dies vorschreibt, ist daher regelmäßig in die Satzung aufzunehmen, wenn die handelsrechtlichen Bestimmungen nicht bereits unmittelbar gelten. Auch Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, haben demgemäß Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Zu den rechtlichen Bestimmungen, die einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB entgegenstehen können, kann das Zuwendungsrecht zählen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen kann von Bedeutung sein, ob es sich bei dem Unternehmen um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt. Wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon abgesehen, ist die für jedes Geschäftsjahr

neu zu treffende Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen (§§ 290 ff., 316, 325 HGB, §§ 11 bis 15 Publizitätsgesetz (PublG)).

Das Rechnungswesen muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Bei größeren Unternehmen, Muttergesellschaften und Konzernen sollte die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragen. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Prüfungsaufträge sollten schriftlich erteilt werden. Sie sollten sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revisionen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll die Geschäftsleitung hierzu eine Stellungnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers herbeiführen.

6.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses

- 138** Der Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Aufsichtsrat soll über das Ergebnis seiner Prüfung an die Anteilseignerversammlung schriftlich berichten.

Anmerkungen:

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll beauftragt werden, in ihrem oder seinem Prüfungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsleitung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige

Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

6.1.3 Drittunternehmen

- 139** Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/Konzernanhang übernommen werden.

Anmerkungen:

Es sollten angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils und Höhe der Beteiligung, Handelsbestände von Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.

6.1.4 Beziehungen zu Anteilseignern

- 140** Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Anteilseignern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

6.2 Abschlussprüfung

6.2.1 Wahlvorschlag durch den Aufsichtsrat

- 141** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer und ihren oder seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden oder für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

6.2.2 Beauftragung und Honorarvereinbarung

- 142** Soweit gesetzlich bzw. in der Satzung vorgesehen, erteilt der Aufsichtsrat der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Aufsichtsrates oder des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Anmerkungen:

Die Beauftragung muss für jedes Geschäftsjahr gesondert erfolgen. Rahmenverträge für mehrere Jahre bzw. für die Übernahme anderweitiger Leistungen neben der Jahresabschlussprüfung sind nicht abzuschließen.

Machen die Anteilseigner von ihren Rechten aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), Gebrauch, ist der Prüfungsauftrag an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer entsprechend zu erweitern. Das Zentrale Beteiligungsmanagement übt entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO bei der Wahl oder Bestellung der Prüferinnen oder des Prüfers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aus.

Verträge mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen und restriktiv gehandhabt werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Sicherung der Prüfungsqualität ist ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des verantwortlichen Abschlussprüfers oder bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des verantwortlichen Prüfungspartners zu veranlassen, wenn diese/dieser für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits fünf Jahre in Folge und seit seiner letzten Beteiligung an der Abschlussprüfung nicht mindestens drei Jahre vergangen sind. In begründeten Einzelfällen, wie z. B. Liquidation oder Umstrukturierung, sind Ausnahmen zulässig.

Dem Wechsel eines Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.

6.2.3 Berichtspflichten Abschlussprüfer/-in

- 143** Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für dessen Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat soll ferner vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie oder er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und vom Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Beteiligungshandbuch ergeben.

6.2.4 Teilnahme

- 144** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates oder

des entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung.

Anmerkungen:

Der Aufsichtsrat soll entsprechend § 171 Abs. 1 AktG die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer bitten, an den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung zu berichten.

Wenn die Anteilseignerversammlung den Abschluss behandelt, soll vereinbart werden, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer auch an dieser Sitzung teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet.

Teil B Grundsätze zur Beteiligungsführung des Landes sowie Grundaussagen zur strategischen Ausrichtung

1. Strategie für das Beteiligungsmanagement

1.1 Strategische Leitlinien

- 145** Die Beteiligungen des Landes leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Landes.
- 146** Durch die Steigerung ihrer unabhängig vom Landeshaushalt erwirtschafteten Erträge, die Optimierung ihrer Verwaltungsaufwendungen und die Bildung effektiver Strukturen mehrten die Beteiligungsunternehmen das Vermögen des Landes.
- 147** Sofern die Erfüllung des öffentlichen Auftrags dadurch nicht gefährdet wird, leisten die Beteiligungen durch höhere Ausschüttungen, die Reduzierung von Zuwendungen und die Hebung von stillen Reserven einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

1.1.1 Öffentlicher Auftrag und wichtiges Landesinteresse

- 148** Das Land beachtet in seiner Beteiligungsstrategie das Subsidiaritätsprinzip, als zentrales Element des ordnungspolitischen Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Aufgabenübernahme durch staatliche Institutionen nur dort erfolgen, wo die Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Betätigung nicht ausreichen. Bezogen auf die Beteiligungen des Landes Sachsen-Anhalt an privatrechtlichen Unternehmen kommt das Prinzip im § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Ausdruck.
- 149** Leitgedanke der Beteiligungsstrategie des Landes ist, dass die Aufgabenübernahme durch staatliche Institutionen nur dort erfolgen soll, wo ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Mit der Beteiligungsstrategie soll sichergestellt werden, dass einerseits die private Wirtschaftstätigkeit vor die staatliche Wirt-

schaftstätigkeit gestellt wird und andererseits die wirtschaftliche Tätigkeit in Bereichen, z. B. der Daseinsvorsorge, sichergestellt wird, die sonst vernachlässigt würden.

- 150** Ein wichtiges Landesinteresse liegt immer dann vor, wenn durch die Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen bedeutsame Aufgaben des Landes erfüllt werden. Die bedeutsamen Aufgaben des Landes sind aus den politischen Vorgaben z. B. aus dem Koalitionsvertrag abzuleiten.
- 151** Eine Gewinnerzielungsabsicht soll auch in Zukunft keine Voraussetzung für die Gründung bzw. das Fortbestehen einer Beteiligung sein, da damit eine Organisationsform ausgeschlossen werden würde, deren Strukturen sich als wirtschaftlich erweisen bzw. erweisen haben.

1.1.2 Steigerung der Werthaltigkeit der Beteiligungen

- 152** Im Interesse des Landes sind nur Steigerungen der Werthaltigkeit seiner Beteiligungen, die nicht auf die Unterstützung des Landes zurückzuführen sind. Das Land richtet seine Anstrengungen deshalb darauf aus, die Unterstützung des Landes für seine Beteiligungen zu verringern, sofern die Erfüllung des öffentlichen Auftrags dadurch nicht gefährdet wird.
- 153** Zuschüsse des Landes stellen aus Sicht der Gesellschaft Erträge dar und bewirken eine Verbesserung des Jahresergebnisses der Gesellschaft. Damit tragen Zuschüsse des Landes dazu bei, das Vermögen in den Beteiligungen des Landes zu erhalten. Derartige Zuschüsse verringern jedoch den Handlungsspielraum für die Erfüllung der unmittelbaren Landesaufgaben und können sich negativ auf die Entwicklung des Landesvermögens auswirken. Zuschussbedürftige Gesellschaften sind daher anzuhalten, ihre unabhängig vom Landeshaushalt erwirtschafteten Erträge zu steigern oder ihre Verwaltungsaufwendungen zu optimieren, um dadurch den Zuschussbedarf zu senken.
- 154** Bei jedem Verkauf einer Beteiligung wird geprüft, welche Auswirkungen dieser auf das Gesamtvermögen des Landes hat.
- 155** Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Eröffnung neuer Geschäftszweige, die einen positiven Beitrag zur Steigerung der Werthaltigkeit der Beteiligungen leisten, wird – unter der Voraussetzung, dass ein wichtiges Landesinteresse vorliegt – vorrangig unterstützt.
- 156** Der Verkauf einer Beteiligung an eine andere Beteiligung des Landes (Eingehen einer mittelbaren Beteiligung), wird nur dann angestrebt, wenn dies in der Summe niedrigere Zahlungen zur Folge hat oder sich dadurch die Steuermöglichkeiten für diese Gesellschaften verbessern. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn zwischen beiden Beteiligungen Synergien bestehen.

- 157** Fälle in denen das Vermögen des Landes durch die Umwandlung einer mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung nicht gesteigert werden kann, da das aufnehmende Beteiligungsunternehmen den Kaufpreis aus eigenen Mitteln oder am Kapitalmarkt finanzieren muss und das Risiko trägt, mögliche Überschuldungen aus eigenen Mitteln ausgleichen zu müssen, sind nicht im Interesse des Landes.

1.1.3 Finanzpolitisches Umfeld und Haushaltskonsolidierung

- 158** Mit der Einführung einer Schuldenbremse im Grundgesetz im Jahr 2009 haben sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für das Land nachhaltig verändert. Die bisherige Bindung der Kreditaufnahmemöglichkeiten an die Investitionen wurde aufgegeben, sodass zukünftig für das Land Kreditaufnahmen nur noch in Zeiten konjunktureller Einbrüche oder in Ausnahmesituationen möglich sein werden.
- 159** Eine größere Anzahl der Landesbeteiligungen ist von Zuschüssen des Landes abhängig. Das haushaltspolitische Umfeld erfordert es, dass der Haushaltsgesetzgeber zukünftig eine stärkere Prioritätensetzung bei der Mittelvergabe vornehmen muss. Hiervon werden die Beteiligungen des Landes nicht verschont bleiben können.
- 160** Aufgrund der zurückgehenden Haushaltsmittel strebt das Zentrale Beteiligungsmanagement an, dass
- ❖ das Land als Anteilseigner höhere Ausschüttungen, Landessteuern und Abgaben seiner Beteiligungen vereinnahmt bzw. niedrigere Zuweisungen zahlt,
 - ❖ vorhandene stille Reserven in den Gesellschaften gehoben werden und zur Entlastung des Landeshaushalts diesem zugeführt werden,
 - ❖ Querverbünde zwischen Beteiligungen zur gegenseitigen Subventionierung ausgelagerter Leistungen eingerichtet werden sowie
 - ❖ Beteiligungen verkauft werden, bei denen kein wichtiges Landesinteresse mehr besteht.

1.2 Evaluierung der Landesgesellschaften

- 161** Der § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO ist auch eng mit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip des § 7 LHO verbunden, da der Nachweis erbracht werden muss, dass eine öffentliche Aufgabe durch die Beteiligung des Landes an einem privaten Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann als auf andere Weise. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn das politische Ziel des Gesetzgebers oder der Landesregierung nicht besser durch eine andere Organisationsform (Behörde, Landesbetrieb, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts), die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse, Darlehen) an privatrechtliche Unternehmungen ohne Landesbeteiligung oder die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen erreicht werden kann. Die Beteiligung des Landes an einer privaten Unternehmung mithin ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen

dem erzielten Nutzen und dem damit verbundenen Aufwand aus der Aufgabenübertragung aufweist.

- 162** Im Rahmen einer Evaluierung aller Landesgesellschaften soll der gesamte Beteiligungsbesitz auf dem Prüfstand stehen. Ziel der Evaluierung aller Landesgesellschaften ist es zu prüfen, ob die an die Beteiligungsunternehmen übertragenen Aufgaben, aus denen sich das wichtige Landesinteresse ableitet, verzichtbar sind oder privatisiert werden können (Vermögensprivatisierung durch Verkauf der Beteiligung, vgl. § 2 Abs. 2 VerwModGrG).
- 163** Ausgangspunkt der Evaluierung ist der zwischen der CDU und der SPD abgeschlossene Koalitionsvertrag. Dieser enthält die Festlegung, dass die Beteiligungsführung eine zentrale Bedeutung für den Erfolg der Konsolidierungsstrategie hat.
- 164** Während der Evaluation aller Beteiligungen soll untersucht werden, ob aufgrund des Anteils des Landes an der jeweiligen Beteiligung ausreichende Steuermöglichkeiten vorhanden sind und ob ein finanzielles Interesse des Landes an der Beteiligung besteht. Als Indikatoren für ein finanzielles Interesse des Landes dienen das Vermögen des Landes gemessen am Eigenkapital der Beteiligung, die Ausschüttungen vom bzw. die Zuschüsse an das Unternehmen sowie sonstige Unterstützungen des Landes in Form von Eigenkapitalzuführungen, Darlehen und Bürgschaften.
- 165** Im Rahmen der Evaluierung sollen durch eine Geschäftsfelduntersuchung Aufgabenüberschneidungen zwischen den Landesgesellschaften identifiziert werden und durch die Konzentration der Aufgabe an einer Stelle Synergien gehoben werden.
- 166** Die Evaluierung dient auch dazu, die vorhandenen stillen Reserven und Lasten zu ermitteln, um diese bei zukünftigen Entscheidungen über die Ausschüttungen der Beteiligungsunternehmen an den Landeshaushalt berücksichtigen zu können und im Fall der stillen Reserven zu heben und zur Entlastung des Landeshaushalts diesem zuzuführen.
- 167** Des Weiteren soll geprüft werden, welchen Beitrag die Beteiligungsunternehmen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Daseinsvorsorge leisten, da diese Ziele im Mittelpunkt des Handelns der Landesregierung stehen.
- 168** Mit der Auslotung der zukünftigen Marktchancen des Beteiligungsunternehmens wird das Ziel verfolgt, eine Optimierung der Geschäftsfelder der Beteiligungsunternehmen herbeizuführen.
- 169** Bei Erstellung der Evaluationsberichte ist aufgrund der Vielzahl der Beteiligungen und des Umfangs der Untersuchungen die Einbindung externer Gutachter erforderlich.

1.3 Zielsystem/Beteiligungscontrolling

- 170** Die Steuerung der Beteiligungen des Landes soll über unternehmensspezifische Zielsysteme erfolgen. Diese haben die Funktion, das mit den Unternehmen verfolgte wichtige Landesinteresse in einem klar gegliederten und abgestuften System auf einzelne Ziele – fachlich und wirtschaftlich – zu konkretisieren.
- 171** Das Zielsystem soll wie folgt aufgebaut werden:
- ❖ Die Aufgaben des Unternehmens werden in der Satzung bestimmt. Sofern das Zentrale Beteiligungsmanagement und das fachlich zuständige Ressort einvernehmlich davon ausgehen, dass der Unternehmensgegenstand in der Satzung nicht ausreichend präzisiert ist, soll dies bei der Bestimmung des Zielbilds möglichst kompensiert werden.
 - ❖ Für jedes Unternehmen soll ein Zielbild entwickelt werden. Das Zielbild enthält die mit den Fachressorts abgestimmten Vorstellungen des Gesellschafters über die inhaltliche, organisatorische und personelle Gestaltung der Arbeit in den Beteiligungen.
 - ❖ Die Geschäftsführung erstellt ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Dieses Unternehmenskonzept muss von den entsprechenden Gremien der Gesellschaft beschlossen werden und soll regelmäßig aktualisiert werden.
 - ❖ Die Steuerung der landesbeteiligten Unternehmen erfolgt anhand von Unternehmenszielen, die zwischen Zentralen Beteiligungsmanagement, dem Fachressort und dem Aufsichtsrat abgestimmt und mit der Geschäftsführung vereinbart werden. Das Zielsystem soll neben finanzwirtschaftlichen Zielen auch aufgabenspezifische Ziele beinhalten, die aus dem wichtigen Landesinteresse abzuleiten sind.
 - ❖ Aus den mit dem Unternehmen vereinbarten Zielen werden beteiligungsspezifische Kennzahlen abgeleitet und messbare Zielwerte zu diesen Kennzahlen definiert. Diese Zielvorgaben und -werte fließen in die Unternehmensplanung ein.
 - ❖ Die Zielvereinbarung zum variablen Vergütungsbestandteil mit der Geschäftsführung orientiert sich an den mit dem Unternehmen vereinbarten Zielen.
 - ❖ Für jedes Geschäftsjahr werden von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung, bestehend aus Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan aufgestellt. Im Wirtschaftsplan sowie in der mittelfristigen Planung sind das Unternehmenskonzept und die vereinbarten Unternehmensziele zu berücksichtigen.
 - ❖ Innerhalb der vorgegebenen Unternehmensziele handelt die Geschäftsführung frei. Die Umsetzung der Unternehmensziele liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung.
 - ❖ Das Zentrale Beteiligungsmanagement wertet die Berichterstattung der Unternehmen aus und führt regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche durch.

- ❖ Das Zentrale Beteiligungsmanagement erstellt zeitnah einen Bericht zum Unternehmen, in dem der Stand der Zielerreichung dargelegt wird und der bei deutlichen Abweichungen von der Planung Gegenmaßnahmen bzw. Handlungsalternativen enthält. Diese sollen den in den Aufsichtsrat entsendeten Vertreter des Landes durch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei Bedarf vorgestellt und mit diesen besprochen werden.
- ❖ Das Zentrale Beteiligungsmanagement bzw. die vom Land in den Aufsichtsrat entsendeten Vertreter wirken im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Gesellschaft auf die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge hin.

172 Das Beteiligungscontrolling begleitet den gesamten Entscheidungsprozess und unterstützt durch eine koordinierende Informationsversorgung die Gesellschaftervertreter und Aufsichtsräte bei der Planung, Kontrolle und Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Die Aufgabe des Beteiligungscontrollings wird vom Zentralen Beteiligungsmanagement wahrgenommen.

1.4 Organisationsstruktur des Beteiligungsmanagements

- 173** Durch das Zentrale Beteiligungsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt nach einheitlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten unter gleichzeitiger Wahrung der fachpolitischen Verantwortung der Fachministerien soll der besondere öffentliche Zweck der Beteiligungen fachlich bestmöglich und zugleich wirtschaftlich erfüllt werden.
- 174** Das Zentrale Beteiligungsmanagement standardisiert neben der Führung auch die Steuerung der Beteiligungen des Landes.

1.5 Managementstil

- 175** Das Land als Anteilseigner steuert seine Beteiligungen aktiv, setzt Prioritäten und vergleicht kontinuierlich die Ausrichtung des Portfolios mit anderen Bundesländern und privaten Gesellschaften, statt reaktiv zu verwalten. Im Rahmen der aktiven Steuerung wird das Zentrale Beteiligungsmanagement die Unternehmensaktivitäten eng begleiten und die Geschäftsentwicklung zeitnah auswerten und bei Fehlentwicklungen entsprechende Handlungsvorschläge entwickeln und Maßnahmen ergreifen.
- 176** Hierzu führt das Zentrale Beteiligungsmanagement bei Beteiligungen mit hoher strategischer und finanzwirtschaftlicher Bedeutung regelmäßig Gespräche mit den Aufsichtsratsmitgliedern, der Geschäftsführung bzw. dem Unternehmenscontrolling durch und nimmt als Gesellschaftervertreter des Landes an den Aufsichtsratssitzungen teil.
- 177** Bei Beteiligungen mit geringer strategischer und finanzwirtschaftlicher Bedeutung werden die Gespräche mit dem Aufsichtsrat jährlich und die Gespräche mit der Geschäftsführung bzw. dem Unternehmenscontrolling bei Bedarf durchgeführt.

178 Der zuständige Gesellschaftervertreter nimmt die ihm von der Hausleitung übertragenen Gesellschafterrechte eigenständig wahr.

1.6 Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)

179 Mit den im Beteiligungshandbuch enthaltenen Grundsätzen zur Unternehmensführung werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit ein zielorientierter Management-Prozess für die Beteiligungen eingeführt und verbindlich gelebt werden kann. Daher werden die unterschiedlichen Funktionen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe und Gremien im Beteiligungshandbuch detailliert beschrieben und voneinander abgegrenzt.

2. Zentrales Beteiligungsmanagement

180 Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2012 wurde zum 1. Januar 2013 das Zentrale Beteiligungsmanagement im Ministerium der Finanzen eingerichtet. Dieses nimmt die ihm übertragenen Gesellschafterrechte eigenständig wahr.

2.1 Zuständigkeit des Zentralen Beteiligungsmanagements für Querschnittsaufgaben

- 181** Das Zentrale Beteiligungsmanagement ist für alle Querschnittsaufgaben im Bereich der Beteiligungen zuständig.
- 182** Querschnittsaufgaben sind Angelegenheiten, deren einheitliche Behandlung im Interesse des Landes liegt. Hierzu gehören insbesondere Rahmenvorgaben, die zum Zwecke der Einheitlichkeit und Transparenz für alle landesbeteiligten Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts gleichermaßen vorgegeben werden sollen. Die Ausgestaltung dieser Rahmenvorgaben erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen entsprechend der jeweiligen besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Unternehmen.
- 183** Bei den Querschnittsaufgaben handelt es sich – vorbehaltlich satzungsgemäßer Regelungen – um folgende grundlegende Bereiche:
- ❖ Erarbeitung und Fortschreibung von Rahmenvorgaben für Beteiligungen des Landes (z. B. Beteiligungsrichtlinie, Musterverträge, Geschäftsordnungen, Merkblätter)
 - ❖ Grundsatzfragen zu Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsleitung und leitender Angestellter, soweit nicht bereits Aufgabe der Anteilseignerversammlung
 - ❖ Arbeitsrechtliche und versorgungsrechtliche Grundsatzfragen und Standards
 - ❖ Allgemeine Grundsatzaussagen zur Haftung von Organen
 - ❖ Regelungen zu Dienstwagen bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes

- ❖ Allgemeine Aufsichtsratsangelegenheiten (einschließlich Schulung der Mandatsträger/-innen)
- ❖ Sammlung und Auswertung betriebswirtschaftlicher und statistischer Daten der Unternehmen,
- ❖ Risikomanagementsystem und Controlling für alle Landesbeteiligungen
- ❖ Grundsatzfragen bei der Bestellung der Abschlussprüfer/-innen
- ❖ Evaluierung aller Landesbeteiligungen

und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

184 Das Zentrale Beteiligungsmanagement identifiziert die zu regelnden Bereiche. Hierbei orientiert es sich an den Bedürfnissen der Unternehmen, den Anregungen der Fachressorts und seinen Erfahrungen im Management der Beteiligungen. Die Regelung der Querschnittsaufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit den Fachressorts, die im Wesentlichen in den Beteiligungsreferentenrunden des Landes erfolgen soll.

2.2 Wahrnehmung der Anteilseignerrechte durch das Zentrale Beteiligungsmanagement

185 Das Zentrale Beteiligungsmanagement ist für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte zuständig. Das Unternehmen informiert das Zentrale Beteiligungsmanagement bereits frühzeitig über die Angelegenheit und stimmt sich mit diesem zur weiteren Verfahrensweise ab. Hierzu werden ihm alle Sachverhaltsangaben und Unterlagen, die zu einer Entscheidungsfindung nötig sind, zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer ggf. vorliegenden Stellungnahme des Aufsichtsrates.

In diesem Zusammenhang nimmt das Zentrale Beteiligungsmanagement auch die Aufgaben des für die jeweilige Beteiligung „zuständigen Ministeriums“ i. S. d. § 65 LHO wahr. Dabei werden die sich aus § 65 LHO und der VV ergebenden Beteiligungspflichten für das Ministerium der Finanzen vom Zentralen Beteiligungsmanagement erfüllt. Soweit erforderlich, werden die weiteren betroffenen Arbeitsbereiche des Ministeriums der Finanzen vom Zentralen Beteiligungsmanagement beteiligt.

2.3 Übergangsregelung

186 Bis zur Anpassung der Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge an die Vorgaben dieses Beteiligungshandbuchs (hier: Zuständigkeitskatalog – Anteilseignerrechte) ist das Einvernehmen des Zentralen Beteiligungsmanagement einzuholen bei:

- a) Angelegenheiten, betreffend der Wahrnehmung der Katalogzuständigkeiten der Anteilseignerversammlung (Teil A; Rn. 4)
- b) Entscheidungen von Haushaltsrelevanz

Hierzu gehören (sofern nicht bereits von a umfasst):

- o Angelegenheiten, die unmittelbar Grundlage für Haushaltsansätze sind, zu Abweichungen von Haushaltsansätzen führen, an die Stelle möglicher Haushaltsentlastungen treten, strukturelle Eingriffe in die Unternehmensfinanzierung bedeuten und Belastungen für die Zukunft auslösen können
- o Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen einschließlich Kapitalveränderungen bei diesen Unternehmen
- o Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes – bestehend aus Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan
- o Aufstellung und Änderung von mittelfristigen Wirtschaftsplänen

187 Das Einvernehmen des Zentralen Beteiligungsmanagements wird zu Maßnahmen nach a) von dem jeweils für die Angelegenheit zuständigen Organ und zu Maßnahmen nach b) vom jeweils zuständigen Fachressort eingeholt.

2.4 Fachpolitische Entscheidungen

188 Die fachpolitische Steuerung des Unternehmens obliegt dem Fachministerium, dem der Unternehmensgegenstand oder der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit fachlich zuzuordnen ist. Es ist insoweit Ansprechpartner der Geschäftsleitung.

189 Das Fachministerium verantwortet die möglichst effiziente fachliche Steuerung, sowie die Einhaltung von haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Vorgaben. Kapitalerhöhungen, Bereitstellung von Stammkapital sowie Zuwendungen und sonstige Zuweisungen erfolgen aus dem Einzelplan dieses Fachministeriums.

190 Das Fachministerium bündelt und koordiniert eigenverantwortlich unternehmensbezogene Interessen anderer Fachministerien.

2.5 Grundsätzliche Regelungen zum Informationsaustausch

191 Es ist sicherzustellen, dass sowohl das Zentrale Beteiligungsmanagement als auch das Fachressort Zugang zu allen Informationsquellen und Entscheidungsprozessen hinsichtlich der Beteiligungen haben. Das Zentrale Beteiligungsmanagement und die Fachressorts sind verpflichtet, einander sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Informationen zur Verfügung zu stellen und zu Fachfragen termingerecht Stellung zu nehmen.

192 Zur Sicherstellung des Informationsaustauschs benennen sowohl die Fachressorts als auch das Zentrale Beteiligungsmanagement mindestens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die jeweils zu betreuenden Unternehmen und stellen eine Vertretung sicher. Änderungen in der Zuständigkeit sind umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

- 193** Neben den konkret anlassbezogenen Besprechungen mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen führt das Zentrale Beteiligungsmanagement in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich, sofern gewünscht unter Einbeziehung der Fachressorts, Arbeitsbesprechungen mit diesen durch. Diese dienen auch der Ermittlung von allgemeinen Regelungsbedürfnissen.
- 194** Zur Gewährleistung eines engen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen dem Zentralen Beteiligungsmanagement und den Fachressorts sowie den Fachressorts untereinander führt das Zentrale Beteiligungsmanagement regelmäßige, landesinterne Beteiligungsreferentenrunden durch. Insbesondere sollen in diesem Rahmen geplante bzw. zu planende Regelungen von Querschnittsaufgaben besprochen und die Fachressorts über aktuelle Entwicklungen, auch auf Bundesebene, unterrichtet werden.
- 195** Bei Beteiligungsreferentenrunden auf Bundesebene wird das Land durch das Zentrale Beteiligungsmanagement vertreten.

3. Beteiligungen des Landes an Unternehmen

- 196** Das Land ist an privatrechtlichen Unternehmen und an Unternehmen des öffentlichen Rechts beteiligt. Die Beteiligungen erfolgen unmittelbar oder mittelbar. Die nachfolgenden Ausführungen des Abschnittes 3 entsprechen dieser Unterteilung, wobei sich der Schwerpunkt der Darstellung bei den unmittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen befindet.

3.1 Voraussetzungen für eine Beteiligung

3.1.1 Unmittelbare Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- 197** Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind in § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) geregelt.
- 198** Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend oder unmittelbar anzuwenden sind. Unter Berücksichtigung dessen sind die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß auf die juristische Person des öffentlichen Rechts anzuwenden.

3.1.1.1 Wichtiges Interesse des Landes (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO)

- 199** Voraussetzung für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO ein, in der Erfüllung bedeutsamer Aufgaben des Landes liegendes, wichtiges Interesse.

Anmerkung:

Bedeutsame Aufgaben des Landes liegen nicht vor, wenn es sich z. B. um ausschließliche Aufgaben

von Bund oder Gemeinden handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen.

- 200** Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen und im internen Regelwerk des Unternehmens, etwa in der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung zu verankern. Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen.
- 201** Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachressort und dem Unternehmen fest.
- 202** Bei bereits bestehenden Beteiligungen sollen die Satzung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement darauf geprüft werden, ob der Unternehmensgegenstand entsprechend konkret bezeichnet ist. Sind diese so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen, soll eine Einengung des Unternehmensgegenstandes erfolgen.

Anmerkung:

Soweit der Unternehmensgegenstand (noch) Spielraum für die Aufnahme neuer Geschäftsfelder beinhaltet, soll die Satzung eine Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme dieser – sofern gesetzlich möglich – der Anteilseignerversammlung zuweisen oder sie unter den Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates stellen.

3.1.1.2 Keine bessere und wirtschaftlichere anderweitige Zweckerreichung (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO)

- 203** Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob ein Tätigwerden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichend ist.

Anmerkung:

In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, § 7 LHO).

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter Beachtung von § 7 LHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

- 204 Die Höhe und die Dauer der Beteiligung soll dem damit verfolgten Zweck entsprechen.

3.1.1.3 Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO)

- 205 Die Einzahlungspflicht des Landes muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.

Anmerkung:

Eine Landesbeteiligung ist daher grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts oder supranationalen Rechts (z. B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung – EWIV). Zur Beteiligung an Genossenschaften siehe § 65 Abs. 5 LHO.

3.1.1.4 Angemessener Einfluss des Landes (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO)

- 206 Ein angemessener Einfluss des Landes ist gegeben, wenn er dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck, der Höhe und der Bedeutung der Beteiligung Rechnung trägt. Eine besondere Bedeutung hat hierbei die Gestaltung der Satzung.
- 207 Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Anteilseignerversammlung ist insbesondere eine angemessene Besetzung von Mandaten im Aufsichtsrat durch auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder erforderlich. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung ein solcher vorgesehen werden. Auf diesen sollen die Vorschriften des AktG entsprechend angewendet werden. Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Landes ist ein adäquater Katalog sowohl von Zuständigkeitszuweisungen an die Anteilseignerversammlung als auch zustimmungspflichtiger Geschäfte.
- 208 Das Zentrale Beteiligungsmanagement ist für die Gestaltung der Satzung zuständig und wirkt darauf hin, dass entsprechende Regelungen enthalten sind.
- 209 Es ist ferner darauf zu achten, dass die Satzung oder sonstige unternehmensinterne Regelungen (z. B. Geschäftsordnungen) keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen.
- 210 Das Interesse des Landes kann es zudem gebieten, dass es sich – soweit rechtlich zulässig – in der Satzung einen verstärkten Einfluss einräumen lässt oder auch sonstige Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Landes anzustreben sind.

3.1.1.5 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO)

- 211 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

3.1.2 Mittelbare Beteiligungen

- 212 Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, nach § 65 Abs. 3 LHO die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) sowie § 65 Abs. 2 Satz 2 LHO entsprechend.
- 213 Bei mittelbaren Beteiligungen wirkt das Zentrale Beteiligungsmanagement auf die Wahrung des Interesses des Landes und seines Einflusses hin.
- 214 Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Landesinteresse und die Beteiligungsziele des Landes gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern.
- 215 Ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines angemessenen Einflusses des Landes ist ein adäquater Katalog sowohl von Zuständigkeitszuweisungen an die Anteilseignerversammlung als auch zustimmungspflichtiger Geschäfte. Das Zentrale Beteiligungsmanagement wirkt darauf hin, dass in den jeweiligen Satzungen oder Gesellschaftsverträgen diejenigen zustimmungsbedürftigen Geschäfte enthalten sind, die dem Land diesen angemessenen Einfluss in Bezug auf das jeweilige Unternehmen sichern.

3.2 Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen (Zentrales Beteiligungsmanagement), Beteiligung des Landtags sowie Unterrichtung des Rechnungshofes

3.2.1 Mitwirkung bei unmittelbaren Beteiligungen

- 216 Das für das Landesvermögen zuständige Ministerium ist das Ministerium der Finanzen.

3.2.1.1 Maßnahmen nach § 65 Abs. 2 LHO vor dem Hintergrund der Zentralisierung des Beteiligungsmanagements

- 217 Die Mitwirkungsrechte des Ministeriums der Finanzen bei unmittelbaren Beteiligungen sind in § 65 Abs. 2 und 4 LHO und den hierzu ergangenen VV geregelt.

Danach wirkt das Ministerium der Finanzen bei folgenden Maßnahmen mit:

- ❖ Erwerb (Eingehen) einer Beteiligung
- ❖ Erhöhung einer Beteiligung
- ❖ Veräußerung, Auflösung von Beteiligungen
- ❖ Änderung des Nennkapitals
- ❖ Änderung des Gegenstandes des Unternehmens
- ❖ Änderung des Einflusses des Landes.

218 Dabei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen typische Anteilseignerangelegenheiten sind. Durch die Zentralisierung des Beteiligungsmanagements ist die Anteilseignerstellung und damit die Zuständigkeit für diese Rechte auf das Ministerium der Finanzen übergegangen. Die Anteilseignerrechte werden dort durch das Zentrale Beteiligungsmanagement ausgeübt. Das Ministerium der Finanzen nimmt daher die oben genannten Angelegenheiten als das zuständige Ministerium i. S. d. § 65 LHO in Eigenzuständigkeit wahr. Das Beteiligungserfordernis des Ministeriums der Finanzen nach § 65 Abs. 2 LHO wird damit durch das Zentrale Beteiligungsmanagement erfüllt (s. auch Rn. 185). Die nach der LHO weiterhin wahrzunehmenden haushalterischen Beteiligungspflichten (s. auch Rn. 221) bleiben davon unberührt.

Anmerkung:

Bei der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte nach § 65 Abs. 2 LHO sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Veräußerung

Neben den in § 65 Abs. 2 LHO und den in VV Nr. 2.1 zu § 65 LHO explizit genannten Geschäften gilt das Beteiligungserfordernis auch für den Verkauf einer Verkaufs- oder Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufs- oder Kaufoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 3 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, kann das Zentrale Beteiligungsmanagement eine Ausnahmeregelung treffen (§ 63 Abs. 4 LHO).

2. Änderung des Einflusses des Landes

Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich z. B. bei einer Änderung des Nennkapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Obergesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen

Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte einräumen, das Stimmrecht in der Anteilseignerversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

Anmerkung:

Diese Norm hatte Bedeutung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch die Fachressorts vor der Zentralisierung des Beteiligungsmanagements und ist danach obsolet geworden.

3.2.1.2 Verfahren auf Ebene des Fachressorts

219 Sofern die Initiative zu Maßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 2 LHO vom zuständigen Fachressort ausgeht, stellt dieses beim Zentralen Beteiligungsmanagement einen schriftlichen Antrag. Daraus muss ersichtlich sein, dass der Beauftragte für den Haushalt des betreffenden Einzelplanes gemäß § 9 LHO und VV beteiligt wurde, sofern mit der beabsichtigten Maßnahme finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

220 Der Antrag ist zu begründen und muss auch eine Bewertung zur Wirtschaftlichkeit der Maßnahme beinhalten. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3.2.1.3 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

221 Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmittel des Landes erforderlich, müssen dafür die haushalterischen bzw. haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Anmerkung:

Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) nicht hinaus, nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

222 In der Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan für landesbeteiligte Unternehmen kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das zuständige Fachressort hat daher schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen und den Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO) zu beteiligen. Das Zentrale Beteiligungsmanagement ist hierüber vom Fachressort zu informieren.

3.2.1.4 Beteiligung des Landtags

3.2.1.4.1 Veräußerung von Anteilen an Unternehmen mit besonderer Bedeutung

- 223** Veräußert das Land Anteile an Unternehmen mit besonderer Bedeutung, an denen es unmittelbar beteiligt ist, und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Landtages oder des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages veräußert werden (§ 65 Abs. 7 LHO und VV Nr. 4 zu § 65 LHO).

3.2.1.4.2 Beteiligungsbericht

- 224** Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einmal jährlich durch Vorlage des Beteiligungsberichts über die Beteiligungen.

- 225** Das Zentrale Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht.

Anmerkung:

Der Beteiligungsbericht soll grundsätzlich wie folgt aufgebaut sein:

- o Vorwort
- o Allgemeines zum Beteiligungsmanagement/Verwaltung der Anstalten des öffentlichen Rechts
- o Unternehmen des privaten Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts in der Übersicht
- o Entwicklung des Bestandes der Beteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts
- o Ausgewählte Kennzahlen in Übersichten
- o Einzelberichterstattung zu den Unternehmen des privaten Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts

- 226** Das Fachressort arbeitet dem Zentralen Beteiligungsmanagement hierzu jährlich, bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des laufenden Geschäftsjahres, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bzw. inhaltliche Ergänzungen vorgenommen werden, folgende Informationen für das vorhergehende Geschäftsjahr zu:

- ❖ Zuschüsse des Landes mit HH-Stelle
- ❖ Abführungen an das Land mit HH-Stelle
- ❖ Bilanz und G & V der A. ö. R
- ❖ Besetzung der Organe der A. ö. R
- ❖ Bericht über die Geschäftstätigkeit der A. ö. R
- ❖ Beschäftigtenstatistik der A. ö. R
- ❖ Stellungnahme des Fachressorts zum Fortbestehen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 69 LHO.

Anmerkungen:

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter Beachtung von § 7 LHO Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine privatrechtliche Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

Aus diesem Grund prüft das Zentrale Beteiligungsmanagement auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fachressorts jährlich, ob die Voraussetzungen für die Landesbeteiligungen, also das wichtige Landesinteresse weiterhin fortbesteht und sich der von Land verfolgte Zweck nach wie vor nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

- 227** Das Unternehmen arbeitet dem Zentralen Beteiligungsmanagement hierzu jährlich, bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des laufenden Geschäftsjahres, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen bzw. inhaltliche Ergänzungen vorgenommen werden, folgende Informationen für das vorhergehende Geschäftsjahr zu:

- ❖ Bericht über die Geschäftstätigkeit
- ❖ Beschäftigtenstatistik

Anmerkung:

Grundsätzlich werden Kennzahlen der Bilanz und G & V erst dann veröffentlicht, wenn das jeweils zuständige Organ (i. d. R. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Verwaltungsrat) der Gesellschaft/A. ö. R. dem Jahresabschluss zugestimmt hat.

- 228** Der Beteiligungsbericht wird nach der Unterrichtung des Landtages in geeigneter Form veröffentlicht.

3.2.1.5 Beteiligung des Rechnungshofes

- 229** Der Landesrechnungshof ist durch das Zentrale Beteiligungsmanagement nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden. Das Zentrale Beteiligungsmanagement informiert den Landesrechnungshof entsprechend § 69 LHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Anmerkung:

Die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung muss nach VV zu § 69 LHO erkennen lassen:

- o worin das wichtige Landesinteresse für die Beteiligung des Landes an dem Unternehmen besteht und ob es voraussichtlich auch künftig gegeben sein wird,
- o wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden,

- o ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
- o ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,
- o ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,
- o wie der Jahresabschluss in den Geschäftsorganen behandelt worden ist und ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates Bedenken bestehen,
- o ob wesentliche Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Unternehmenstätigkeit erfolgt sind,
- o ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z. B. Gutachten) sind beizufügen,
- o in welchen Fällen die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Aufsichtsräten überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,
- o was das zuständige Ministerium auf Grund seiner Prüfung veranlasst hat.

Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.

3.2.2 Mitwirkung bei mittelbaren Beteiligungen

- 230** Die Mitwirkungsrechte des Ministeriums der Finanzen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO (sowie aus den VV Nr. 2.2 und 2.3 zu § 65 LHO). Auch hierbei, handelt es sich um Maßnahmen, die sich in der Zuständigkeit der Anteilseignerversammlung der Muttergesellschaft befinden (Rn. 4; Nr. 14). Auf die Ausführungen in Rn. 185 wird hingewiesen.
- 231** Das Zentrale Beteiligungsmanagement wirkt in Wahrnehmung der Anteilseignerrechte darauf hin (Teil A; Rn. 4 bis 7), dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LHO sind zu beachten.
- 232** Die Rn. 215, 219, 220, 221, 222, 224-226, 229 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend.

Anmerkung:

1. zu Rn. 227:

Ein Bericht über die Geschäftstätigkeit (Rn. 227) ist bei mittelbaren Beteiligungen entbehrlich.

2. zu Rn. 229

Bei Beteiligungen gemäß § 65 Abs. 3 LHO ist außerdem die Entwicklung des Beteiligungsergebnisses darzustellen und über Änderungen der Einflussmöglichkeiten sowie spezifische Besonderheiten der Beteiligungsunternehmen ist zu berichten. Dasselbe gilt auch, wenn Tochtergesellschaften vorhanden sind.

4. Grundsätzliche Regelungen zur Interessenvertretung des Landes im Aufsichtsrat

4.1 Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

233 Auch wenn gesetzlich kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, ist in der Satzung eine Regelung zu treffen, wonach ein Aufsichtsrat eingerichtet wird. Damit soll insbesondere zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Landes in Unternehmen beigetragen werden.

234 Auf den Aufsichtsrat sollen die Vorschriften des Aktienrechtes entsprechend angewendet werden, wenn in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist.

235 Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes oder den Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar in der Satzung eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

236 Als Anteilseigner erarbeitet das Zentrale Beteiligungsmanagement die Wahlvorschläge für die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat.

Anmerkung:

Die Wahlvorschläge werden im Einvernehmen mit dem Fachressort erarbeitet.

237 In geeigneten Fällen soll ein Entsendungsrecht des Landes in der Satzung festgelegt werden.

238 Die Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt nach der Berufungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (siehe unter Teil C).

239 Dem Ministerium der Finanzen ist grundsätzlich ein Sitz im Aufsichtsrat einzuräumen. Steht dem Land jedoch nur ein Sitz zu, soll dieser durch das zuständige Fachressort besetzt werden.

Anmerkung:

In der Satzung sollen künftig mindestens zwei Sitze für Landesvertreter vorgesehen werden.

- 240** Die Änderung einer bereits bestehenden Satzung in Bezug auf die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat erfordert das Einvernehmen des Zentralen Beteiligungsmanagements mit dem jeweiligen Fachministerium.
- 241** Das Zentrale Beteiligungsmanagement soll darauf hinwirken, dass auch bei Unternehmen an denen das Land mittelbar beteiligt ist, ein Aufsichtsrat entsprechend der vorstehenden Ausführungen eingerichtet wird und diesem auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

4.2 Besonderheiten für vom Land gewählte oder entsandte Aufsichtsratsmitglieder

4.2.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 242** Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sollen sich vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (VV Nr. 3 zu § 65 LHO).
- 243** Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- 244** Liegen bei einem Beschluss des Aufsichtsrates des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das Land die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder im Aufsichtsrat darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

4.2.2 Vergütung

- 245** Bei Beamten des Landes wird auf die Vorschriften der §§ 73 ff. LBG LSA (Nebentätigkeit) und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Land (NVO LSA) verwiesen. In bestimmten Fällen ist die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten oder als Vertreter des Anteilseigners anzeige- und abführungspflichtig.

Anmerkung:

siehe hierzu insbesondere § 122 LBG LSA i. V. m. § 6 NVO LSA und Rn. 300 des Beteiligungshandbuchs

Organisatorisch wird deswegen die Beteiligung des Personalreferates bei der Bestellung von Bediensteten des Landes empfohlen.

4.2.3 Interessenkonflikte

- 246** Mitglied eines Aufsichtsrats soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem

Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet (Teil A; 4.6).

- 247** Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Bedienstete des Landes, die einem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Landes in der Anteilseignerversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.
- 248** Besondere Konfliktlagen können vor dem Hintergrund des Weisungsrechts entstehen, wenn Dienstvorgesetzte Mitglieder des Aufsichtsrates sind, während die Anteilseignerrechte von einem unterstellten Bediensteten wahrgenommen werden.

Anmerkung:

Besonders problematisch kann dies z. B. insbesondere bei der Entlastung des Aufsichtsrates werden, wenn das Mitglied des Aufsichtsrates, z. B. Minister, Staatssekretäre, gegenüber dem Vertreter der Gesellschafterrechte weisungsbefugt ist.

- 249** Zur Lösung dieses Konfliktes soll ein Verzicht des Mitglieds des Aufsichtsrates auf die Ausübung seines Weisungsrechts gegenüber dem/der Anteilseignervertreter/-in erfolgen.
- 250** Bei der Berufung von Mitgliedern des öffentlichen Dienstes in Aufsichtsräte können besondere Konfliktlagen entstehen. Interessenkonflikte liegen dabei insbesondere in den in Nummer II der Berufungsrichtlinie (Teil C) aufgeführten Fällen vor.
- 251** In einem Verwaltungsverfahren darf ein Mitglied des öffentlichen Dienstes, das zugleich dem Aufsichtsrat eines am Verfahren beteiligten Unternehmens angehört, für eine Behörde nicht tätig werden; es hat daher insbesondere Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, sowie Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen.
- 252** Die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 20 und 21 VwVfG, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 9 des VwVfG direkt oder ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens zur Wahrung der Objektivität des Verwaltungshandelns (Unbefangenheitsprinzip) entsprechend gelten, sind ebenso wie spezialgesetzliche Ausschlussgründe, etwa § 16 der Vergabeverordnung, zu beachten.
- 253** Die Berufungsrichtlinie sieht für die Mitglieder des öffentlichen Dienstes bei den dort aufgeführten besonderen Konfliktlagen eine Verlagerung von behördlichen Entscheidungszuständigkeiten durch das für das Unternehmen zuständige Fachministerium (Teil C Nummer 7.1) vor.

- 254** Für den Fall, dass Interessenkonflikte nach der Berufung in einen Aufsichtsrat auftreten, wird auf Teil A

Rn. 123 ff. hingewiesen. Für die Behandlung von nachträglich auftretenden Interessenkonflikten bei Mitgliedern des öffentlichen Dienstes gilt im Übrigen die Berufungsrichtlinie (Teil C Nummer 7.3) entsprechend.

4.2.4 Abreden und Weisungen

- 255** Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck sind nicht nur Grundlage und Handlungsleitlinie für die Mitglieder der Unternehmensorgane und für die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit; sie spiegeln auch das wichtige Landesinteresse wider, das die Grundlage einer Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Unternehmen sollen daher bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen des Landes berücksichtigen, (§ 65 Abs. 6 LHO).

Anmerkung:

Die landesseitig bestellten bzw. entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sollen bei Unternehmen, an denen neben dem Land Sachsen-Anhalt auch andere Bundesländer beteiligt sind auf eine paritätische Ausstrahlung der Außenwirkung der Aktivitäten des Unternehmens hinwirken.

- 256** Bedienstete des Landes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Landes in einen fakultativ eingerichteten Aufsichtsrat einer GmbH, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen des Gesellschafters grundsätzlich Folge zu leisten. Eine entsprechende Regelung soll in die Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge aufgenommen werden. Ferner soll mit dem Aufsichtsratsmitglied vor dessen Berufung eine entsprechende schriftliche Abrede getroffen werden.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die besondere Pflichtenstellung von Ministerinnen und Ministern unterliegen diese nur den Weisungen des Kabinetts. Entsprechendes gilt für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Die vom Gesellschafter erteilten Weisungen sind grundsätzlich auch dann verbindlich, wenn sie dem Interesse des Unternehmens zuwider laufen, wie z. B. bei der Empfehlung zum Gewinnausweis und zur Gewinnverwendung. Im Innenverhältnis haben sie ein Nichtbefolgen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sorgfältig abzuwägen (Remonstrationspflicht, § 36 Abs. 2 BeamtStG).

Das Aufsichtsratsmitglied haftet nicht für Handlungen, die es aufgrund von Weisungen des Landes vorgenommen hat und diesbezüglich der ihm obliegenden Remonstrationspflicht nachgekommen ist.

- 257** Das Weisungsrecht des Landes soll restriktiv ausgeübt werden.

Anmerkung:

Die Ressortzuständigkeit für fachpolitische Belange (Rn. 186) ist bei der Ausübung des Weisungsrechts zu beachten. Soweit möglich, ist das Fachressort rechtzeitig vor Ausübung des Weisungsrechts zu unterrichten.

- 258** Das Mitglied eines obligatorischen Aufsichtsrates (z. B. mitbestimmte GmbH, Aktiengesellschaft) ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und übt sein Mandat grundsätzlich weisungsfrei aus. Das Land als Anteilseigner kann dem Aufsichtsratsmitglied Hinweise und Empfehlungen geben. Diese hat das Aufsichtsratsmitglied in seine Überlegungen im Rahmen der Entscheidungsfindung einzubeziehen.

4.2.5 Berichtspflichten

- 259** Die auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählten oder entsandten Personen, die in der Landesverwaltung tätig sind, sollen das zuständige Fachreferat ihres Ressorts und das Zentrale Beteiligungsmanagement über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten. Dies gilt insbesondere vor einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates in derartigen Angelegenheiten. Entsprechende Vereinbarungen sind mit Ihnen zu treffen. Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen sie darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.

Anmerkung:

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind z. B.:

- o wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, insbesondere bei besonderen Finanzierungsnotwendigkeiten
- o unvorgesehenen Investitionserfordernissen und größeren Geschäftsrisiken
- o weitere Beteiligungen
- o wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens
- o betriebsinternen Vorkommnissen besonderer Art
- o haushaltsrelevanten Vorgängen
- o ins Gewicht fallenden Entwicklungen des Wirtschaftszweiges
- o wesentlichen Veränderungen in der Stellung des Unternehmens in den Marktbereichen, die für das Unternehmen von Bedeutung sind
- o wichtige personelle Angelegenheiten/Veränderungen
- o Angelegenheiten, für die nach der LHO und der VV-LHO ein Einwilligungsvorbehalt für das Ministerium der Finanzen oder den Landesrechnungshof vorgesehen ist.

- 260** Die Berichte zu erfolgten Beschlussfassungen müssen die Gründe enthalten, wenn von zuvor verwaltungsin-tern abgestimmten Entscheidungen abgewichen wird.
- 261** Werden Personen, die nicht in der Landesverwaltung tätig sind, auf Veranlassung des Landes in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen auch mit ihnen entsprechende Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung des Zentralen Beteiligungsmanagements getroffen werden.
- 262** Die Berichtspflicht kann in Hinsicht auf die gesetzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht zu Interessenkonflikten führen. Das Aktiengesetz normiert für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt worden sind, eine Ausnahme von der nach § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 AktG bestehenden Verschwiegenheitspflicht, § 394 AktG. Diese Regelung kann zwar analog bei einer GmbH angewendet werden, auch wenn § 52 GmbHG die Vorschrift nicht explizit erwähnt (Schürnbrand; Münchner Komm. zum AktG; 3. Aufl., § 394 Rn. 8). Dennoch soll in die Satzung sowohl bei einer GmbH als auch bei anderen Unternehmensformen eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die auf Veranlassung des Landes gewählten oder vom ihm entsandten Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht in entsprechender Anwendung des § 394 AktG nicht unterliegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sollte mit dem Mitglied des Aufsichtsrates vor dessen Bestellung getroffen werden.

4.2.5.1 Haftung

- 263** Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften bei einem pflichtwidrigen und schuldhaften Verhalten, das zu einem Schaden des Unternehmens geführt hat.

Anmerkung:

Haftungsnormen: für Aktiengesellschaft: §§ 116, 93 AktG; für GmbH: §§ 52 GmbHG; 116, 93 AktG

- 264** Für Vertreter des Landes besteht nach § 79 LBG LSA ein grundsätzlicher Freistellungsanspruch gegen das Land, wenn die Vertreter wegen ihrer Tätigkeit im Organ eines Unternehmens haftbar gemacht werden. Ist der Schaden jedoch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte die zum Schaden führende Handlung auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten vorgenommen hat. Auf die Schadenshaftung der Beschäftigten finden nach § 3 Abs. 7 TV-L die für die Beamten geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

5. Prüfung der Unternehmen

5.1 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen privaten Rechts

- 265** Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte nach § 53 HGrG gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

wahrzunehmen. Das Zentrale Beteiligungsmanagement hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 LHO).

- 266** Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll das Zentrale Beteiligungsmanagement darauf hinwirken, dass in der Satzung die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden – außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 Satz 1 LHO).
- 267** Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO).
- 268** Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement und die Unterrichtung des Landesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.
- 269** Das Zentrale Beteiligungsmanagement soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet werden, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG oder des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers geprüft werden.
- 270** Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht).
- 271** In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG) entspricht.
- 272** § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Zentralen Beteiligungsmanagements für eine sachgerechte Prüfung. Es kann andere Stellen zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 273** Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten des Landes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Fachressorts bzw. des Ministeriums der Finanzen zu unterrichten.
- 274** Bedienstete des Landes, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder das Land in der Anteiligner-

versammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen das Zentrale Beteiligungsmanagement den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet.

- 275** Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen vom Land Leistungen erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.
- 276** Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:
- ❖ Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,
 - ❖ Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,
 - ❖ Berichte der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - ❖ Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - ❖ Satzung sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
 - ❖ Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),
 - ❖ Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,
 - ❖ Lageberichte,
 - ❖ Berichte im Sinne des § 90 AktG.
- 277** Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen.
- 278** Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

5.2 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

- 279** Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 LHO.
- 280** Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (§ 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

Teil C Berufungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

- 281** Richtlinie für die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes in Aufsichtsräte von Unternehmen im Sinne dieses Beteiligungshandbuchs, an denen das Land (einschließlich Sondervermögen), ggf. auch nicht mehrheitlich beteiligt ist, soweit das Land Einfluss auf die Besetzung hat (Berufungsrichtlinie).

6. Zusammensetzung von Aufsichtsräten und sonstigen Überwachungsorganen

- 282** Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO).
- 283** Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind. Diese Eignung ist gegebenenfalls vom Zentralen Beteiligungsmanagement zu dokumentieren.

Anmerkung:

Ein Aufsichtsratsmitglied muss nach der Rechtsprechung (BGHZ 85, 293) diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die es braucht um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Hierzu gehören nach herrschender Meinung insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates
- die Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus
- Schlussfolgerungen ziehen zu können
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Jahresabschlussprüfers

- o die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und
- o Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- o nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse auch selbstständig, ggf. im Rahmen von Fortbildungen, anzueignen und zu erhalten.

284 Auch sollen die Mitglieder hinsichtlich der beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben im Aufsichtsrat wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben und Pflichten angemessen ausfüllen zu können. Ist diese Zeit nicht verfügbar, ist von der Übernahme des Mandates abzuraten. Auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder sollen deshalb in der Regel nicht mehr als insgesamt drei Mandate gleichzeitig wahrnehmen. Die Höchstzahl der wahrzunehmenden Mandate umfasst nicht nur die Mandate in Aufsichtsräten bei landesbeteiligten Unternehmen, sondern auch sonstige Mandate, die aufgrund des unter Rn. 301 bezeichneten Beschlusses, wahrgenommen werden.

285 Im Interesse des Landes und des Unternehmens sollen auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Personen aus der Wirtschaft) Mitglieder eines Aufsichtsrates sein. Bei Konzernunternehmen ist die Besetzung der Eigentümerseite durch Konzernangehörige in der Regel auf zwei Personen zu begrenzen.

286 Das Zentrale Beteiligungsmanagement trägt durch Informationsmaterial und obligatorische Schulungsmaßnahmen dazu bei, dass die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder über den aktuellen Stand der erforderlichen Kenntnisse verfügen, die für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlich sind.

287 Gemäß § 10 Frauenfördergesetz (FrFG) wirkt das Zentrale Beteiligungsmanagement darauf hin, dass eine hälftige Besetzung von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

Anmerkung:

Bis zur Erreichung dieses Ziels ist bei mehreren persönlich und fachlich gleichsam geeigneten Personen dem anzahlmäßig geringer vertretenen Geschlecht bei der Entsendung der Vorzug zu geben.

288 Personen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder ihrem öffentlichen Amt stehen, sollen nicht berufen werden.

289 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn sie aus der Funktion, aus der heraus sie berufen sind, ausscheiden oder wenn das Fachministerium, das sie

berufen oder entsandt hat, sie dazu auffordert. Die Einhaltung dieser Regelung soll durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge sicher gestellt werden.

290 Soweit Mitglieder von Aufsichtsräten nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen sie in der Regel mit Ablauf der auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne von § 7a SGB II, folgenden Anteilseignerversammlung aus ihrem Amt ausscheiden. Die Einhaltung dieser Regelung soll durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge sicher gestellt werden.

7. Interessenkonflikte

291 Interessenkonflikte können die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Mandatsträger beeinträchtigen und sind geeignet, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung negativ zu beeinflussen. Daher sind Interessenkonflikte entsprechend der nachfolgenden Vorschriften zu vermeiden.

Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, zwischen Interessenkonflikten nur vorübergehender Natur bzw. Betroffenheit im Einzelfall und Interessenkonflikten, die dauerhaft auftreten. Auf die Anzeigepflichtung (siehe Teil A; Rn. 124) wird hingewiesen.

7.1 Interessenkonflikte mit vorübergehender Natur bzw. Betroffenheit im Einzelfall

292 Das Vorliegen von Interessenkonflikten mit vorübergehender Natur bzw. einer Betroffenheit im Einzelfall steht einer Mandatsübernahme zwar grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch soll sichergestellt werden, dass eine Mitwirkung des Aufsichtsratsmitglieds bei den Maßnahmen in derartigen Angelegenheiten unterbleibt.

7.2 Vorliegen von dauerhaften Interessenkonflikten bei Übernahme des Mandats

293 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in Aufsichtsräte berufen werden,

294 a) wenn sie bereits einem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder

b) wenn sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder

Anmerkung:

Buchstabe b gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in einen Aufsichtsrat eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.

c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind

oder

d) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.

295 Soweit Bedienstete einem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, sollen sie nicht gleichzeitig auch die Anteilseignerrechte des Landes in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung.

296 Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung wie auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

297 Falls in den Fällen der Ziffer 1 Buchstaben b bis d eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das Zentrale Teilnehmungsmanagement sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des VwVfG LSA i. V. m. den §§ 20 und 21 VwVfG zu beachten, die bei Beteiligung der vorgenannten Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 9 des VwVfG direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten.

7.3 Nachträglich auftretende Interessenkonflikte

298 Angehörige des öffentlichen Dienstes und Inhaber/-innen öffentlicher Ämter (einschließlich Abgeordnete von Parlamenten) sollen ihr Mandat niederlegen, wenn Interessenkonflikte nach ihrer Berufung in den Aufsichtsrat auftreten und dies zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte geboten erscheint oder wenn das Zentrale Teilnehmungsmanagement oder das Fachministerium, das sie berufen oder entsandt hat, sie dazu auffordert. Entscheidet sich das Zentrale Teilnehmungsmanagement bzw. das zuständige Fachministerium trotz eines Interessenkonfliktes für den Verbleib des Mitgliedes im Aufsichtsrat, ist Punkt 2.1 letzter Absatz (Rn. 297) zur Verlagerung der Entscheidungszuständigkeiten zu beachten.

299 Soweit Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sollen diese bei

nachträglich auftretenden Interessenkonflikten einer möglichen Abberufung durch das Fachministerium, das sie berufen oder entsandt hat, Folge leisten.

8. Verfahren

300 Bei der Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist auf die Anzeige und Abführungspflicht nach §§ 73 ff. LBG LSA gesondert hinzuweisen.

301 Soweit die vorstehenden Vorschriften keine anderweitige Regelung treffen, bleibt der „Beschluss der Landesregierung über die Nominierung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes für Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstiger Einrichtungen, auf deren Gremienbesetzung das Land Einfluss hat“ vom 17. November 1998 (MBI. LSA 1998 S. 2281) unberührt.

Das Zentrale Teilnehmungsmanagement und die Fachressorts stellen die Beachtung der vorstehenden Grundsätze sicher.

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

81

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fremdausbildung in Ausbildungskooperationen und in Verbänden sowie zur Förderung des externen Ausbildungsmanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 4. 12. 2013 – 53-873-10

Bezug:

RdErl. des MW vom 18. 12. 2008 (MBI. LSA S. 893), geändert durch RdErl. vom 7. 9. 2009 (MBI. LSA S. 691)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 wird die Angabe „ABI. EU Nr. 214 vom 9. 8. 2008, S. 3“ durch die Angabe „ABI. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3, geändert durch Verordnung – EU – Nr. 1224/2013, ABI. L 320, vom 30. 11. 2013, S. 22“ ersetzt.

b) In Nummer 13 Satz 3 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „30. 6. 2014“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2013 in Kraft.